

Die St. Galler Täufer.

Geschildert im Rahmen der städtischen Reformationsgeschichte.

Mit Beiträgen zur Vita Vadiani.

Von

Emil Egli,

Lic. theol., Pfarrer und Privatdocent.

Zürich,

Druck und Verlag von Friedrich Schulthess.

1887.

943
Mem. 5
E31 s

ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL
CAMBRIDGE MASS.

Herrn Professor

Dr. theol. O. F. FRITZSCHE
in Zürich

bringt zur Feier seines fünfzigjährigen Wirkens

an unserer Hochschule

im Namen von Jüngern und Freunden derselben

herzlichen Glückwunsch dar

Emil Egli, lic. theol.

Im Jahre 1878 hat der Verfasser dieser Schrift die Wiedertäuferbewegung im klassischen Reformationsgebiete der Schweiz, in Stadt und Landschaft Zürich, monographisch dargestellt. Hier führt er die Arbeit weiter, indem er die von jener abhängige, aber vielfach eigenartige Täufterei der Stadt St. Gallen aus den Quellen schildert. Dabei konnten eine Anzahl wertvoller Beiträge zu Kesslers Vita Vadiani, besonders aus Wien, mitgegeben werden, worüber das Nähere an seiner Stelle zu vergleichen ist.

Gemeinsam ist den beiden Arbeiten, über Zürich und St. Gallen, eine möglichst sachliche und übersichtliche Behandlung des Stoffes. Ihr Unterschied besteht darin, dass die frühere Schrift als Vorläufer und so wesentlich als Stoffprobe zu der Zürcherischen Aktensammlung gedacht war, welche ihr nachfolgte, während in der vorliegenden selbständiger zu Werke gegangen und der Zusammenhang der reformatorischen Entwicklung soweit berücksichtigt wird, dass man zugleich eine Skizze der St. Galler Reformationsgeschichte vor sich hat.

Es sind seit den „Zürcher Wiedertäufern“ drei Darstellungen erschienen, welche den gesamten schweizerischen Anabaptismus zum Gegenstand haben: die umfassendste in englischer Sprache, von Henry S. Burrage, Philadelphia, American Baptist Publication Society 1881, dann die kürzern von Gottfried Strasser, Pfarrer in Grindelwald, in Nippolds Berner

Beiträgen 1883, und von Richard Nitsche, Einsiedeln 1885. Inwiefern diese Schriften, ihrem erweiterten Thema entsprechend, über das zürcherischerseits angebahte Geleise hinausgekommen sind, muss der Verfasser billig Andern zu beurteilen überlassen. Seinerseits hielt er es für fruchtbarer, einen kleinern einzelnen Herd der Bewegung ausserhalb Zürichs gründlich zu behandeln. Dass übrigens das Verlangen, schon jetzt ein Gesamtbild der schweizerischen Täuferi vor sich zu sehen, in den baptistischen Gemeinden Nordamerikas am regsten sein musste, sei hier durchaus gewürdigt, mit Dank für die so sehr anerkennende Aufnahme, welche in diesen fernen Kreisen den zürcherischen Publikationen, den „Wiedertäufern“ sowohl wie der „Aktensammlung“, zu teil geworden ist.

Die wichtigsten Quellen, soweit sie nicht schon von dem verdienten Herausgeber der St. Galler Chroniken, Dr. Ernst Göttinger, publiziert waren, hat der Verfasser im Sommer 1884 in St. Gallen selber excerptirt. Sie sind ihm von den Herrn Stiftsarchivar Dr. Gustav Scherer, seinem einstigen verehrten Geschichtslehrer am dortigen Gymnasium, Professor Dr. Dierauer, Bibliothekar der Vadiana, und Ratschreiber Schwarzenbach auf der Stadtkanzlei mit liebenswürdigster Bereitwilligkeit vorgelegt worden; er fand so zu seiner Freude neuerdings bestätigt, dass in St. Gallen der Geist Vadians noch nicht ausgestorben ist, von dem es heisst, er sei die Freundlichkeit selber gewesen.

Mettmenstetten, Kt. Zürich, im April 1887.

Übersicht.



	Seite.
Die Quellen	1—4
I. Anfänge der St. Galler Reformation; bis zum Gebot schriftgemässer	
Predigt, am 4. April 1524	5—16
Zur Charakteristik. S. 5—6.	
§ 1. Die politische Wandlung. S. 6—10.	
§ 2. Die religiöse Erneuerung. S. 10—16.	
II. Spaltung der Evangelischen; bis zum Verbot der Wiedertaufe, am	
7. Juni 1525	16—40
§ 1. Die radikale Opposition. S. 16—22.	
§ 2. Die Aufrichtung der Bruderschaft. S. 22—29.	
§ 3. Die Verhandlungen der Parteien. S. 30—40.	
III. Kirche und Secte; bis zur Einführung des Abendmahls, am	
10. April 1527	41—52
§ 1. Der Niedergang der Täuferi. S. 41—47.	
§ 2. Die Befestigung der reformierten Kirche. S. 48—52.	
IV. Nachspiel in Stadt und Land	53—55
Beilage: Einige Ratsbeschlüsse im Wortlaut	55—56
* * *	
Anhang: Beiträge zur Vita Vadiani	57—67



Die Quellen.

In der vorliegenden Darstellung sind zum ersten Mal diejenigen Quellen verarbeitet, die man ausser der Kessler'schen Reformationsgeschichte über die St. Galler Täuferbewegung noch besitzt, nämlich mehrere zeitgenössische Chroniken und das archivalische Material. Es erscheint darum angezeigt, die gesamte zeitgenössische Überlieferung nach diesen beiden Richtungen hier kurz zu besprechen.

I. Chroniken.

Schon bisher ist neben der Zürcher die St. Galler Täuferrei von allen ähnlichen Bewegungen der Schweiz am bekanntesten gewesen, dank der Chronik, die uns der St. Galler Reformator Johannes Kessler († 1574) über die Jahre 1523–39 hinterlassen hat. Er nennt seine Aufzeichnungen *Sabbata*, von den Feierstunden, die er zu ihrer Niederschrift benutzt hat. Längst aus stückweisen Auszügen bekannt, ist diese Reformationsgeschichte doch erst in neuerer Zeit im Zusammenhang aus dem Original der Vadiana oder Bürgerbibliothek zu St. Gallen herausgegeben worden, durch Ernst Götzinger, in den St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 1866 und 1868, Band V und VI, sowie VII–X. Kesslers Chronik bleibt für alle Zeiten ein köstliches Werk durch ihre sachgetreue und lebendige Erzählung in der naiven Weise jener Zeit. Auch über die Täufer erzählt Kessler sehr vieles, besonders Band V und VI, Seite 258 bis 305. Sein Standpunkt ist der gegnerische; aber die nähere Prüfung, besonders an der Hand der amtlichen Quellen, bestätigt seine Nachrichten. Auch ist Kessler kein verblendeter Gegner der Täufer. Ähnlich wie man in Zürich anfangs von ihnen als von „verirrten Leuten“ spricht, fühlt er Mitleid mit ihnen als mit solchen, die „nach Gott eifern, aber mit Unverstand“. So urteilt er über einen der Anführer, dem von anderer Seite libertinistische Lehren vorgeworfen werden, weit günstiger, als über einen „frommen, gutherzigen Mann, geübt in der h. Schrift und

mit einem holden Gespräch begabt“. Dass dieser Chronist die spätern Auswüchse des täuferischen Treibens weit ausführlicher erzählt, als es in einer Darstellung unserer Zeit nötig ist, wird an ihm als dem Genossen jener aufgeregten Zeit nicht verwundern.

Diese Chronik ist aber nicht bloss in der endgültigen Redaktion ihres Verfassers vorhanden. Wir besitzen von den Sabbata auch noch die Grundschrift oder einen früheren Entwurf, zwar nicht mehr von Kesslers Hand selbst, aber als zweiten Teil einer Chronik, die ein schlichter St. Galler Bürger, Magnus Murer, im Jahre 1571 zusammengeschrieben hat, und wovon uns auch wieder nur eine Kopie vom Jahre 1731, durch Bartholomäus Anhorn, erhalten ist. Dieser Entwurf der Sabbata enthält einzelne Stücke, die Kessler bei der spätern Redaktion fallen liess, und unter diesen ist für uns namentlich eines von Wert, weil es uns einen Einblick in die Stellung gestattet, welche die regierenden Kreise der Stadt im Anfang zur Reformation eingenommen haben. Dieses Stück ist ebenfalls durch Götzinger in den St. Galler Mitteilungen publiziert worden samt näherer Auskunft über die Murer'sche Chronik, Band XIV, Seite 101—140.

Neben Kessler hat ein älterer Zeitgenosse eine Chronik geschrieben, der zu Anfang der Reformation bereits sechzigjährige Dekan von St. Mangen in St. Gallen, Hermann Miles († 1533). Seine Annalen hat Vadian, der Schüler und Freund, fleissig benutzt und für die Stumpf'sche Schweizerchronik verwertet. Daneben sind sie aber auch noch in mehr oder weniger ursprünglicher Gestalt erhalten in der bereits erwähnten Murer'schen Kompilation, deren ersten Teil sie wesentlich ausmachen. Einiges für unsern Zweck Dienliche hat Götzinger bereits herausgegeben, a. a. O., S. 116, nach S. 34 des Originals. Weiteres habe ich der Handschrift auf der Vadiana selbst enthoben; besonders S. 35—37, 58 und 59 boten Bemerkenswertes über die Täufer. Die Chronik des Hermann Miles hat nicht den Wert der Kessler'schen; aber manche ihrer einzelnen Züge lassen sich ergänzend verwerten.

Ähnlich verhält es sich mit dem Werke eines dritten, katholisch gebliebenen Zeitgenossen, des Stiftsorganisten Fridolin Sicher († 1540).¹⁾ Über seine Aufzeichnungen in der Forrer-Sicher'schen Chronik, handelt Gustav Scherer in seiner ebenso anspruchslosen als tüchtigen Schrift „Kleine toggenburger Chroniken“ 1874, S. 43 ff. Die älteste Handschrift, vom 16. Jahrhundert, mit vorgebundener moderner Kopie, besitzt die Vadiana; das Stiftsarchiv hat nur zwei spätere Abschriften. Ich habe die

¹⁾ Als Kirchherr zu Regensburg kommt er wiederholt in meiner Aktensammlung zur Zürcher Reformationsgeschichte vor, Nr. 1091, 1125, 1433.

Handschrift der Vadiana benutzt, citiere nun aber nach der seither erschienenen sorgfältigen Druckausgabe von Göttinger, die eine erste und zweite Bearbeitung der Chronik auseinanderhält, in den St. Galler Mitteilungen, Band XX, 1885. Die Erzählung ist als die eines Gegners der Reformation von Wert, übrigens auffallend tolerant gehalten.

Zwei Stücke zur Täufergeschichte bieten Vadians († 1551) „Deutsche historische Schriften“, herausgegeben von Göttinger: in Band II, S. 404, 407 f. ein kurzes Bild der von Kessler viel eingehender geschilderten ersten Zeit der Bewegung, doch um des Verfassers willen von Wert, und in Band III, S. 455–502 ein umständliches Protokoll der Disputation, die Vadian im Jahre 1532 mit den Täufern zu führen hatte. Daneben kommen zerstreut einige Notizen vor.

Nachgesehen habe ich endlich die auf der Vadiana liegenden Kommentationen (Diarium) des Johannes Rütiner († 1556). Ihm, seinem Jugendfreunde, hat Kessler die Sabbata zugeeignet. Rütiners Aufzeichnungen sind aber so schwer lesbar, dass ein eigentliches Studium erforderlich wird. Überdies scheinen sie für die wichtigste Zeit der Täuferbewegung ohne Aufschlüsse zu sein. Für die Biographie Kesslers hat indessen Bernet doch daraus Nutzen ziehen können.

Immerhin ist es also eine ziemlich reiche und überdies gute Chronikliteratur, die uns über die St. Galler Täufer zu Gebote steht. Der wichtigste Mangel ist auch hier der gewöhnliche, dass wir keine ähnlichen Überlieferungen von täuferischer Seite besitzen. Um so willkommener sind uns darum die amtlichen Aufzeichnungen und die weiteren Originalien der Zeit in Archiven und auf der Vadiana.

2. Archivalien.

Bedeutender nämlich als alles, was die übrigen Chroniken zu Kesslers Sabbata hinzubringen, ist der Ertrag des Ratsprotokolls (citirt Ratsbuch) auf der Stadtkanzlei St. Gallen. Ich habe demselben über hundert mehr oder weniger zur Sache dienende, zum Teil recht wertvolle Einträge enthoben. So anschaulich die Chronik Kesslers berichtet, so setzen uns doch erst diese amtlichen Notizen in den Stand, die Stadien der Entwicklung deutlich zu erkennen. Überdies ergänzen und erläutern sich Ratsbuch und Chronik vielfach; ganze Partien der Darstellung fassen fast allein auf den amtlichen Aufzeichnungen. In jedem Falle gewinnen wir erst jetzt die so wünschbare Kontrolle zu der privaten Überlieferung und die festen Stützpunkte für unsere Darstellung überhaupt.

Nicht gerade vieles, aber doch einiges bieten auch die Akten, ferner die Missivensammlung und das Malefiz-

buch des Stadtarchivs, welch letzteres auch noch das damals entstandene Taufbuch aufbewahrt. Auffallend bleibt, dass wie das Ratsbuch so nicht einmal das Malefizbuch — so viel ich wenigstens gesehen habe — des bekannten Schuggerhandels vom Jahre 1526 erwähnt, der doch mit einer Hinrichtung endigte.

Weniger als das Archiv der Stadt hat uns das des Stifts aufbewahrt. Doch waren etliche, meist zur spätern Täufergeschichte dienende Stiftsaktens zu benutzen; sie betreffen das äbtische Gebiet, besonders das Toggenburg.

Dagegen bot die Vadiana vieles Erwünschte. Manche einzelne Notiz war der Vadianischen Korrespondenz zu entnehmen; das bedeutendste der einschlägigen Stücke, ein Brief Grebels an Vadian vom 30. Mai 1525, ist indes schon gedruckt, bei Cornelius, Geschichte des Münster'schen Aufruhrs, Band II, S. 250 f. Einige Beiträge zur vita Vadiani, die ich bei dieser Gelegenheit sammelte, kommen in der Beilage zur Verwertung. Verloren scheinen leider die Streitschriften zu sein, welche Vadian und die Täufer in den entscheidenden Tagen des Sommers 1525 gegen einander vor Rat verlasen.

Endlich waren durchgängig die neuern Quellenpublikationen zur Reformationsgeschichte zu verwerten. Der Zusammenhang zwischen der Zürcher und St. Galler Bewegung fand mehrfach Licht durch meine „Aktensammlung zur Zürcher Reformationsgeschichte“, Zürich 1879, sowie durch die Zwinglische Korrespondenz, in Band VII und VIII der Schuler-Schulthess'schen Ausgabe der Werke, während für die Vorgänge in der Umgebung der Stadt, sowie für die eidgenössischen Beziehungen die von Johannes Strickler herausgegebenen „Eidgenössischen Abschiede“ und desselben „Aktensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte“, Zürich 1884, zu beraten waren.

* * *

Manche Beiträge hätte wohl ohne Zweifel das Archiv des Landes Appenzell geboten. Doch schien mir auf Grund von Kesslers Nachrichten die dortige Bewegung, wenn auch mit derjenigen von St. Gallen verflochten, im wesentlichen schon dem Stadium der Ausartung anzugehören und nicht die allgemein geschichtliche Bedeutung beanspruchen zu können, wie sie der St. Galler neben der Zürcher noch zukommt. Jedenfalls glaubte ich die Vorgänge im Appenzellischen nur kurz berühren zu sollen und habe darum von archivalischen Studien darüber abgesehen. Möge ein den dortigen Quellen Näherstehender diese Ergänzung zu der vorliegenden Studie gelegentlich nachbringen; übergross ist die Arbeit immerhin nicht.

I.

Anfänge der St. Galler Reformation.

Bis zum Gebot schriftgemässer Predigt, am 4. April 1524.

~~~~~

Bei allem entschiedenen Vortritt Zürichs hat sich die Reformation in jedem Gebiete der Schweiz eigenartig gegeben und entwickelt. Der Geschichtsschreiber hat darum jeweilen beidem gerecht zu werden, dem gemeinsamen und dem besondern Charakter. Das macht seine Aufgabe oft schwierig, verleiht ihr aber auch grossen Reiz.

Diese doppelte Seite weist auch die St. Galler Reformation auf.

Eine Bürgerstadt von Handwerkern und Kaufleuten, ohne nennenswertes Landgebiet und von untergeordneter Stellung im Schweizerbunde, in der politischen Entwicklung durch die mächtige Abtei gehemmt, deren Gebiet die Stadt weithin umschloss, jetzt überdies durch die religiös-kirchliche Stellung darauf angewiesen, fand St. Gallen seinen naturgemässen Stützpunkt in Zürich. Zahlreiche Thatsachen belegen die damals besonders enge Freundschaft zwischen den Städten, wie sie denn ausdrücklich von Zeitgenossen hervorgehoben wird<sup>1)</sup>. So ist auch die reformatorische Bewegung in St. Gallen stark von der zürcherischen abhängig verlaufen<sup>2)</sup>. Man sieht das gerade in den Täufergeschichten. Zwingli hat in diese Händel direkt eingegriffen; ja

---

<sup>1)</sup> Bullinger, Reformationsgeschichte I, 369.

<sup>2)</sup> Eidg. Abschiede, S. 423, Brief St. Gallens an Zürich, dat. 11. Mai 1524; S. 965 ein ebensolcher, dat. 16. Juli 1526; S. 1069, die Bemerkung der Tagsatzung, dat. 27. März 1527.

einmal entsendet der St. Galler Rat kurzweg zwei Abgeordnete nach Zürich um Anleitung, wie er sich halten solle<sup>1)</sup>.

Aber Einen Unterschied muss man hinsichtlich der reformatorischen Entwicklung wohl beachten. Es ist die verschiedene Stellung, aus welcher hier und dort die leitenden Persönlichkeiten handeln.

In Zürich hat der Führer der Bewegung zugleich das massgebende geistliche Amt inne. Zwingli hat hier so sehr dominiert, dass — im Lichte der Überlieferung zumal — neben dem seinen alles andere Verdienst, selbst das des Rates, in den Schatten tritt. Umgekehrt in St. Gallen. Hier verschwinden die Träger des geistlichen Amtes gegenüber einem Laien, den die Burgerschaft an ihre Spitze stellt. Diesen, den gelehrten Arzt und Staatsmann Vadian, hat allerdings jene Zeit nebenbei zum Theologen gemacht, wie umgekehrt den Theologen Zwingli zum Staatsmann; aber überall handelt Vadian vermöge seiner politischen Stellung, als Vertrauensmann und Leiter des Gemeinwesens. Unter seiner Führung handhabt der Rat eine solche Autorität über die Geistlichkeit, dass dem Hauptpfarrer bei St. Laurenzen gelegentlich der Wink erteilt wird: „er soll denken und das mul zuohaben“.<sup>2)</sup>

Aus diesen Verhältnissen erklärt sich, wenigstens teilweise, der eigenartige Charakter der St. Galler Reformation: der Anteil der Burgerschaft, des Laienelementes, tritt hier stärker hervor als in Zürich. Gerade an dieses Moment konnte in der Folge die Täuferi anknüpfen. Eben im Anfang der Reformation sehen wir die weiteren Kreise im politischen Leben der Stadt zu einem Einfluss gelangen, den sie vorher nicht besaßen; diese Wandlung ist zunächst anzudeuten.

## § I. Die politische Wandlung.

Es fällt gegenüber dem nachherigen Verlauf der Umgestaltung auf, wie verhältnismässig spät der erste entscheidende reformatorische Schritt in St. Gallen erfolgt. Anfangs 1523, als schon die erste Zürcher Disputation ausgeschrieben war, beginnen

---

<sup>1)</sup> Ratsbuch 1525, Montag nach Pfingsten (5. Juni).

<sup>2)</sup> Ratsbuch 1527, 23. Oktober.

die Ratsbücher überhaupt erst einige Spuren anzumerken, welche vom Einfluss des neuen Geistes in St. Gallen zeugen. Man vernimmt<sup>1)</sup> von Reibereien, wie sie bei der hergebrachten Spannung nahe genug lagen, zwischen Stadt und Kloster; besonders sind es übermütige Streiche einer Schar von Burgern gegen die Mönche und ihren Prediger Dr. Wendelin Oswald. Schon thut sich dabei, durch einen nicht näher bekannten „Spruch“ über den Doktor, ein späterhin hervorragender Parteigänger Vadians hervor, der weitgereiste<sup>2)</sup> Christan Fridbolt, und tritt der Rat insofern für die Seinen ein, als er dem Abt vorhält, die Mönche seien an der Zwietracht schuld. Bald darauf sieht sich der Rat zu Verweisen gegen die Bettelmönche veranlasst<sup>3)</sup>, wobei er bereits einer Spannung erwähnt, in welche die Stadt zu gewissen Gegnern gekommen sei; wie es sich für die Bettelmönche schicke, vom Almosen der Burgerschaft zu leben und dabei doch zu ihren „Widerwärtigen“ zu halten? Aber das sind für lange die einzigen offiziellen Zeugnisse. Ein volles Jahr lang schweigt das Ratsbuch wieder ganz, bis es endlich, im Frühjahr 1524, die ersten Beschlüsse im Sinne der Reformation verzeichnet und nun auf einmal reichliche Nachrichten bringt. Wenn uns dafür andere Überlieferungen belehren, dass die Bewegung schon vorher eine starke war<sup>4)</sup>, so ersehen wir daraus nur, wie sehr sie sich von unten hatte heraufarbeiten müssen, aus den breiten Schichten der gemeinen Burgerschaft, welche im Grossen Rate ihre Vertretung fand.

St. Gallen war eine für jene Zeit nicht unbedeutende Stadt, wie schon die etwa dreissig Meister der Metzgerzunft beweisen, welche Vadian erwähnt. Die Burgerschaft war ziemlich wohlvermöglich; das Leinwandgewerbe blühte damals. Nicht weniger als vierthalbhundert Meister mit Familien zählte die grösste der Zünfte, die Weberzunft. Noch vor drei Jahrzehnten erinnerten an diese Blüte die Libet- oder Leinwandbänke in offener Halle inmitten der Stadt. Wie anderwärts überwog bis dahin auch zu St. Gallen in den öffentlichen Geschäften der Einfluss des Kleinen

---

<sup>1)</sup> Ratsbuch 1523, 2. Januar.

<sup>2)</sup> Vadian, deutsche historische Schriften II, 402.

<sup>3)</sup> Ratsbuch 1523, Donnerstag vor Lichtmess (29. Januar).

<sup>4)</sup> Für die umliegende äbtische Landschaft ersieht man dies aus Strickler, Aktensammlung I, 565, dat. 3. März 1523.

Rates. Als Beisitzer amtierten mit ihm die zwölf Zunftmeister, je zwei von jeder der sechs Zünfte, zusammen gewöhnlich 24 Mann. Im Grossen Rate sassen diese Männer alle ebenfalls, und da dieser nur 90 Mitglieder zählte — je elf weitere Abgeordnete jeder Zunft traten hinzu<sup>1)</sup> — so war dem Kleinen Rate ein starker Einfluss im vornherein gesichert; die eigentlichen Repräsentanten der Burgerschaft, wie die Zünfter sie bildeten, konnten in gewöhnlichen Zeiten nicht entscheidend mitwirken.

Da kam die Reformation und mit ihr die Scheidung der Geister, die sich nun zunächst mit dem politischen Gegensatz verband. Die regierenden reichen Geschlechter waren dem Neuen meistens abhold; sie bedachten die Stellung der Stadt zur Eidgenossenschaft, sowie den Vorteil im Leinwandhandel. In der Burgerschaft dagegen fanden die neuen Ideen lebhaften Anklang. So ergab sich ein Kampf, in welchem die Gemeinde mit den Geschlechtern rang, eine Bewegung demokratischer Art. Aber nur allmählig, durch lange, mühsame Sitzungen, vom Morgen oft bis tief in den Nachmittag hinein, gewann die Bewegungspartei über die konservativen Elemente die Oberhand; ja nachdem die evangelische Richtung bereits öffentlich anerkannt worden war, berufen sich Altgesinnte auf den Kleinen Rat, in dem „weisere Leute“ sitzen als Vadian und seine Genossen<sup>2)</sup>. Der Chronist meint, man könne eben mit dem Pharisäer fragen: „Hat je einer von den grossen Hansen geglaubt?“<sup>3)</sup>

Das Jahr 1523 hat diesen Sieg angebahnt. Jetzt sehen wir den Mann im Vertrauen seiner Mitbürger steigen, der bald das Haupt des erneuerten Gemeinwesens werden sollte, den Stadtarzt Vadian. Bisher, so noch im Vorjahr, nur provisorisch auf Jahresfrist in seiner Stellung bestätigt, wird er jetzt gleich auf drei Jahre angestellt<sup>4)</sup> und bald hernach als Abgeordneter der Stadt

---

<sup>1)</sup> Vadian, deutsche historische Schriften, II, 422 f. Bernet, Leben Kesslers, S. 79, Anmerkung.

<sup>2)</sup> Ratsbuch 1524, Freitag nach Viti (7. Juni). Verhandlung vor dem Grossen Rat.

<sup>3)</sup> Kesslers Grundschrift der Sabbata, bei Murer-Anhorn; Mitteilungen XIV, 129.

<sup>4)</sup> Ratsbuch 1522, Montag nach Matthäi (22. September): dem Dr. von Watt ist sin jargelt noch j jar zuogelassen, und soll man vor usgangs jars wyter davon reden. 1523, Freitag vor Laurenz (7. August): Dr. von Watt ist

auf die zweite Zürcher Disputation gesandt. Ist die Beteiligung bei derselben überhaupt ein Zeichen besonderer Freundschaft zu Zürich, so musste hinwiederum die Ehre des Vorsitzes, die Vadian zu teil wurde, sein Ansehen zu Hause weiterhin befestigen und ermunternd auf die Freunde der Reformation in St. Gallen zurückwirken.

Joachim von Watt stammte aus einem angesehenen Geschlechte der Stadt. Man findet dasselbe zu jener Zeit auch zu Nürnberg in Blüte; doch ist es in St. Gallen alt; schon hundert Jahre früher wird ein Priester Heinrich von Watt genannt. Geboren 1484, im gleichen Jahre wie Zwingli, am zweitletzten Tage wie dieser am ersten, zog Joachim gleich Zwingli zum Studium nach Wien, wo eben damals die Universität im Geiste des Humanismus umgestaltet wurde, und durchlief hier alle akademischen Würden. Immatrikuliert zum Wintersemester 1501/02, wurde er Baccalaureus 1504, Lizentiat und Magister 1508, dann für den verstorbenen Angelus Cospus Professor der Rhetorik und endlich, im Jahre 1516, Doktor der Medizin und Rektor der Universität. Schon vorher hatte er zu verschiedenen Malen Ehrenstellen und amtliche Funktionen bekleidet, sich litterarischen Namen gemacht, seit 1511 Vorlesungen gehalten und 1514 die Ehre der Dichterkrönung durch den Kaiser erfahren. Nach Sitte der Humanisten latinisierte er seinen Namen, zuerst in Vadius, dann in Vadianus. Im Jahre 1518 kam er nach Hause, noch in der Absicht, wieder nach Wien zurückzukehren. Bald knüpften ihn jedoch häusliche Bande für immer an die Heimat; er heiratete im folgenden Jahre eine Tochter aus vornehmem Zürcher Hause, Martha Grebel, die Schwester des nachmaligen Täuferführers — eine Verbindung, die ihm in der Folge, wie zu zeigen sein wird, manche schwere Stunde bereitet hat. Um diese Zeit richteten einige Zürcher Humanisten, Zwingli voran, ihr Auge auf Vadian, ihn nach Zürich zu ziehen<sup>1)</sup>. Er blieb jedoch seiner

---

bestellt widerum 3 jar. Dass er Stadtarzt war, sagt Vadian selber, deutsche histor. Schriften III, 187.

<sup>1)</sup> Myconius an Vadian, Brief dat. Zürich X Kal. Julii 1519: Non pauci occurrerunt, qui, ubi cognoverunt te advenisse, optarunt continuo, ut hic esses, et perpetuo hic esses. E quibus primus est Zinlius noster evangelista apud nos. Non credis, quantum homo gaudis sit litteris tuis visis. Amat te et ardenter amat etc. Zürich, Stadtbibliothek, Simmler'sche Samm-

Vaterstadt treu, wurde Stadtarzt, seit 1521 Mitglied des Grossen Rates, 1522 Bussenrichter. Im Volksmund hiess er wohl kurzweg „der Doktor“<sup>1)</sup> oder „der Doktor Watter“<sup>2)</sup>. Von imponierender Gestalt und dabei „die Freundlichkeit selber“, von eminenter Arbeitskraft und in Geschäften gewandt, überragte dieser Mann an Bildung und Geist alle seine Mitbürger. Er war der angezeigte Kandidat für das leitende Amt des Gemeinwesens, das des Bürgermeisters, wozu er denn auch im Jahre 1526 erwählt wurde. Von Verwandten tritt zu seiner Zeit als namhaft auch im öffentlichen Leben hervor sein Vetter Georg von Watt, seit 1523 ebenfalls Ratsherr. Beide erscheinen zusammen in einer wichtigen Kommission für religiöse Angelegenheiten<sup>3)</sup>. Späterhin sind sie in der Abendmahlslehre auseinander gegangen; Georg hielt zu der lutherisierenden Auffassung des Pfarrers Burgauer, Joachim zu der Zwinglis.

In der Person Vadians haben sich beide Momente verbunden, das politische und das religiöse. Diesem letztern haben wir uns nun näher zuzuwenden. Wir zeigen zunächst, wie sich die religiöse Erneuerung bis zu dem Punkte gestaltet hat, von dem an wir Vadian leitend in dieselbe eingreifen sehen.

## § 2. Die religiöse Erneuerung.

Die religiös-kirchliche Umgestaltung St. Gallens ist höchst merkwürdig, der politischen in eigentümlicher Weise analog. Wie es dort eine Entwicklung in demokratischer Richtung ist, ein Hinaustreten des Schwerpunktes aus dem engern Kreise in den

---

lung. — Zur Wiener Carrière kann auf die Beiträge zur Biographie Vadians im Anhang, weiterhin dann auf Kessler, *vita Vadiani*, herangegeben von der St. Galler historischen Gesellschaft 1865, und das handschriftliche Wegelin'sche Geschlechterbuch auf der Stadtkanzlei St. Gallen verwiesen werden.

<sup>1)</sup> Eidg. Abschiede, S. 453: der Doktor von St. Gallen. Im Ratsbuch wiederholt: der Doktor.

<sup>2)</sup> Tagebuch der Wiborada Mörlin, letzter Mutter der Feldnonnen zu St. Leonhard bei St. Gallen, Neujahrsblatt des historischen Vereins 1868, S. 13 ff. Diese Form des Namens auch amtlich in Wien gebraucht, vgl. Beilage, Nr. 14.

<sup>3)</sup> Ratsbuch 1525, Montag nach Oculi (20. März).

weitern, aus dem Kleinen in den Grossen Rat, oder in letzter Linie aus den Geschlechtern in die Gesamtbürgerschaft, so geht im religiösen Leben die leitende Stellung für einige Zeit der Kirche geradezu verloren; sie tritt an Bedeutung zurück hinter privaten, von einem Laien geleiteten Versammlungen. Hatten wir dort gleich von Anfang Vadian voranzustellen, in dessen wachsendem Einfluss sich die politische Wandlung spiegelt, so sehen wir die religiöse Entwicklung zunächst mit dem Namen des Johannes Kessler verknüpft. Doch ist vorerst über die kirchlichen Zustände der Stadt das Nötige mitzuteilen.

Abgesehen von den Feldkirchen im Osten und Westen der Stadt waren es drei Kirchen, in denen die Bürgerschaft sich sammelte, die Klosterkirche im Süden, St. Mangen im Norden und St. Laurenzen inmitten der beiden. St. Laurenzen war die rechte Pfarrkirche der Stadt; über die andern verfügte der Abt. Von den Geistlichen bei St. Laurenzen treten in jener Zeit hervor Benedikt Burgauer, der Pfarrer, und Wolfgang Wetter, genannt Jufli, sein Helfer, beide erst neu, nach dem grossen Sterben vom Jahre 1519, angestellt. Kessler rühmt von ihnen, sie seien gelehrte, verständige und eifrige Predikanten, und es mochte zunächst wohl scheinen, als ob sie ihrer Aufgabe gewachsen seien. Beide waren dem neuen Wesen nicht abgeneigt, Wetter jedenfalls von Anfang an gesinnungstreu<sup>1)</sup>. Mit der Zeit zeigte es sich jedoch, dass diese Männer dem Bedürfnis der Gemeinde nach religiöser Aufklärung nicht genügten. Wetter war ohne Zweifel kein geistig so hervorragender Mann, dass ihm nicht ein anderer den Vorsprung abgewinnen konnte, und bei Burgauer stellte es sich mehr und mehr heraus, dass er auf halbem Wege stehen blieb. Schon früh scheint deshalb Zwingli um so weniger über ihn erbaut, je günstiger sich im übrigen die Verhältnisse zu St. Gallen für die Reformation anliessen. Es klingt doch schon etwas bitter, wenn er dem Zögernden, der noch anfangs 1524 an der letzten Ölung festhalten möchte, durch Vadian die sarkastische Bemerkung

---

<sup>1)</sup> Ratsbuch 1523, Donnerstag vor Lichtmess (29. Januar). Der Rat steht auf seiner Seite gegenüber einem Augustinermönch, mit dem er in Konflikt gekommen ist. Später wird auch er einmal vom Rat ernannt, zu predigen gemäss Mandat; Ratsbuch 1526, Freitag nach Udalrici (6. Juli).

macht, er möge doch das Öl lieber zum Salat verwenden, oder wenn er Gliederschmerzen habe, wie die Apostel Markus 6<sup>1)</sup>). Nach und nach wurde Burgauers Haltung in St. Gallen selber lästig. Wiederholt muss man ihn rügen, er predige nicht der Schrift gemäss, ja ihn noch gar „stillstellen“<sup>2)</sup>; oder man zieht ihn wegen seiner Lehre über Fegfeuer und Ohrenbeichte zur Verantwortung<sup>3)</sup>, oder legt ihm einen Widerruf in der Kirche auf<sup>4)</sup>. Zuletzt machte er sich durch seine Abendmahlslehre vollends unmöglich und zog nach Schaffhausen. Dass er ein unbedeutender Mann war, kann man deshalb nicht sagen. Zwingli würdigt ihn auf der Berner Disputation sehr eingehender Verhandlungen. Noch liegt auf dem Zürcher Archiv<sup>5)</sup> von der Hand des Reformators ein Concept des Gesprächs, und nicht weniger als die Hälfte der Notizen beschlagen den Handel mit Burgauer Schüler in Wien gewesen, mehr und mehr von der Richtung seines Lehrers entfernt. Begreiflich, wenn die Kirche unter solchen Umständen bald die leitende Stellung verlor, die ihr bei Einführung der Reformation in der Stadt hätte zukommen können.

Zunächst sehen wir das Volk mit grosser Begierde den Gastvorträgen zulaufen, die seit 1523 von hergereisten Neuerern gehalten wurden. Unter diesen wird ein St. Galler genannt, der in Memmingen für die neue Richtung wirkte und nun vorübergehend in seiner Vaterstadt erschien, der Lizentiat<sup>6)</sup> oder Dr. Christoph Schappeler. Am meisten Anklang fand aber der beredte Pfarrer von Waldshut, Dr. Balthasar Hubmeier. Seit St. Jörgen-Tag dieses Jahres liefen ihm Bürger und Bürgerinnen in Scharen zu und bezeugten ihm dann ihr Wohlgefallen mit Schenkungen, zumal an Hemden, nach der Sitte der Weberstadt. Er trat in Stuben und Trinkhäusern auf, zuletzt, wegen des

---

<sup>1)</sup> Zwinglis Brief, vom Februar 1524, an Vadian. Werke VII, 328.

<sup>2)</sup> Ratsbuch 1524, Freitag nach Viti (17. Juni); 1525, Montag nach Oculi (20. März), Freitag nach Bartholomäi (25. August); 1526, Freitag nach Udalrici (6. Juli); 1527, Montag nach Lichtmess (4. Februar).

<sup>3)</sup> Ratsbuch 1525, auf Blasii (3. Februar).

<sup>4)</sup> Ratsbuch 1525, Montag nach Oculi (20. März).

<sup>5)</sup> Staatsarchiv Zürich, Kirchenarchiv vol. IX, bez. E. II, 341, fol. 3333—45.

<sup>6)</sup> Ratsbuch 1526, Dienstag vor Viti (12. Juni); gleich hernach (25. Juni) heisst er Doktor.

grossen Zudrangs, auf der geräumigen Zunftstube der Metzger. Man hiess diese Versammlungen das Lesen, von dem Vorlesen und Erklären der heiligen Schrift <sup>1)</sup>. Zu einem ständigen Institute wurden sie seit Anfang 1524, durch den schon genannten Kessler.

Johannes Kessler <sup>2)</sup> ist als der Sohn dürftiger Bürgersleute aus altem St. Galler Geschlechte im Jahre 1502 geboren. Zum geistlichen Stande bestimmt, kam der Knabe als Schüler und Sänger bei dem vielbesuchten St. Annaaltar ins Kloster und zog dann zum Studium auf die Universität Basel, hierauf 1522 nach Wittenberg. Er ist jener Schweizerstudent, der uns seine Begegnung mit dem von der Wartburg zurückkehrenden, im Rittergewand reisenden Luther zu Jena so überaus ansprechend erzählt. Luthers Ruf war es auch, der, wie Kessler selbst sagt, ihn nach Wittenberg zog. Wie günstig traf es sich überdies, dass eben zwei St. Galler Gelehrte daselbst zu Luther und seinem Kreise auf intimstem Fusse standen, der Rechtslehrer Dr. Hieronymus Schürpf, der im vorigen Jahre auf dem Wormser Reichstag Luthers Anwalt gewesen war, und sein Bruder Dr. Augustin, der Mediziner. An den erstern hatte Kessler Briefe zu überbringen. Gleich am ersten Tage traf er bei ihm und seinem Bruder die Männer der Reformation versammelt, Luther, Melanchthon, Jonas, Amsdorf. Drei Semester studierte Kessler zu Wittenberg, von den grossen Männern auch in geselligen Stunden gerne gelitten. Er nahm von da die nachhaltigsten Eindrücke mit: von Luther, dem Manne „mit den Augen schwarz und tief, blitzend und zwitzernd wie ein Stern, dass sie nicht mögen angesehen werden“, von Melanchthon, „nach Leibesform zwar eine kleine, unachtbare Person, nach Verstand aber, Gelehrsamkeit und Kunst ein grosser, starker Riese und Held“, von Karlstadt, aus dessen Munde er die Auslegungen zu Jeremias aufgezeichnet hat, und auch von Schürpf, der sich des armen, jungen Landsmannes gar freundlich angenommen. Am 9. Wintermonat des Jahres 1523 traf Kessler wieder in seiner Vaterstadt ein, und schon mit Anfang des neuen Jahres sehen wir um ihn,

---

<sup>1)</sup> Sicher, Chronik, S. 61, 188. Vgl. Eidg. Abschiede, S. 743: die falschen propheten, so man leser haisst.

<sup>2)</sup> Über ihn hat man eine zumeist aus den Sabbata geschöpfte Biographie von Bernet, St. Gallen 1826. Sie hat heute noch ihren Wert.

ähnlich wie früher um Hubmeier<sup>1)</sup>, aber jetzt regelmässig alle Sonn- und Festtage, einen Kreis von Bürgern sich sammeln zum Lesen und Erklären der heiligen Schrift.

Es mag recht unvollkommen gewesen sein, was der junge „Leser“ seinen Mitbürgern bieten konnte; aber es war sozusagen aus erster Hand, von einem Schüler Luthers selbst, und so nahmen sie, wie der bescheidene Schriftgelehrte selber erzählt, den Dienst für gut auf. Dabei hebt er hervor, wie man die geordneten Prädikanten keineswegs habe umgehen wollen, weshalb auch Helfer Wetter im vornherein ins Vertrauen gezogen worden sei. Für ein freundliches Verhältnis zur Kirche konnte schon Kesslers liebenswürdiges Wesen bürgen. Bedenkt man ferner, dass sein Wittenberger Aufenthalt gerade in jene auferbauende Epoche gefallen war, zu deren Anfang Luther die Schwärmer überwand, so wird man bei den Kessler'schen Lektionen um so weniger irgendwelche Sondergelüste vermuten. Es waren gutgemeinte, die Kirche ergänzende Privatversammlungen behufs weiterer Befestigung der Gesinnungsgenossen in der evangelischen Wahrheit. Welche Bedeutung sie neben der Kirche erlangen konnten, hieng nicht von irgend einer abweichenden Richtung ab, die darin vertreten worden wäre, sondern lediglich von der Zahl der Besucher und damit von dem Lehrgeschick des Leiters. Der dogmatische Inhalt der Lehre war denn auch durchaus der gemeinkirchliche jener Zeit. Nachdem man auf Wunsch der Teilnehmer anfänglich die erste Epistel Johannis vorgenommen, gieng man auf Kesslers Vorschlag zum Römerbrief über, und es sind so recht die Grundfragen der Reformation, die er daraus zu beleuchten sich vornahm, vom Wesen des Glaubens, von der Ohnmacht der menschlichen Natur zum Guten, von Sünde, Gesetz, Evangelium.

Nach allem darf man schliessen, dass diese Privatversammlungen einige Zeit hindurch von grösserem Einfluss auf die reformatorische Entwicklung geworden sind als die offizielle Predigt der Kirche. Wegen des grossen Zudrangs musste Kessler bald auf die Zunftstube der Schneider übersiedeln. Sichtlich hat die

---

<sup>1)</sup> Sicher, Chronik, S. 188 f., sieht Kesslers Wirken einfach als Fortsetzung des Auftretens von Hubmeier an. Ähnlich werden alle „leser“ kurzweg als falsche Propheten zusammengekommen in dem Brief des Konventes St. Gallen an die eidgenössischen Boten, Abschiede, S. 743.

von ihm verbreitete Aufklärung wesentlich dazu beigetragen, dass endlich der erste offizielle Schritt auf der Bahn der Reformation gewagt wurde. Der Rat erliess, im Sinne des Abschiedes der ersten Zürcher Disputation, das Gebot, fortan gemäss der Schrift zu predigen, am 4. April 1524<sup>1)</sup>. Gleichzeitig bestellte man, ähnlich wie in Zürich, eine Art Censurkommission, welche über der Ausführung dieses Gebotes zu wachen hatte. An diese, die „vier Verordneten zu den Sachen der Predigten halb“, sollten alle Klagen über unevangelische Lehre der Prädikanten zur Untersuchung gebracht werden, von ihnen die Prediger in allen solchen Fällen Weisung empfangen. An die Spitze dieses wichtigen Ausschusses stellte man Vadian; seine Beisitzer waren Helfer Wetter, den aber bald Vadians Vetter, Jörg von Watt, ersetzte, ferner der Schulmeister Dominikus Zili und der Stadtschreiber Augustin Fechter<sup>2)</sup>. Man sieht: in diesem Momente tritt Vadian in den Vordergrund

---

<sup>1)</sup> Ratsbuch 1524, Montag nach Quasimodo (4. April): Item zuo vermidung zwitracht sollend alle priester uf S. Lorenzen das hailig Evangelium predigen, klar und luter, wie si das mit der biblischen geschrift erhalten mögen. — Vgl. Eidg. Abschiede, S. 553.

<sup>2)</sup> Ratsbuch 1524, Freitag nach Ostern (1. April) wird unter den Traktanden der Ratssitzung notiert, es sollte niemand mehr in der Kirche, oder dem Priester unter Augen, diesem in die Predigt reden (ihn unterbrechen), sondern seine Klagen vor Leute bringen, welche der Rat dazu verordne. — Vier Tage nachher liest man dann in dem Beschluss, welcher die Predigt gemäss der Schrift befiehlt, auch das Verbot: „dass si (die priester) niemand um ir predigen beschryen noch zuo red setzen (soll), sonder ob jemand gedunkt, dass ainer ungeschickts prediget hat, mag derselbig für „die Vier“ keren und inen solhs fürhalten. Die sollend dann nach dem priester schicken, den hören, und ob er unrecht funden, wurde man in haissen widerrufen oder stillston, oder die orden (?) haissen strichen. Welicher aber sölichs nit tät (d. h. nicht vor den Verordneten klagte) und ain(en) priester (sc. in der Kirche) zuo red stellte, scholte oder bschruwe, den wurd man strafen nach sinem verschulden“. — Erwähnt werden „die Vier“ wieder Freitag nach Viti (17. Juni), wobei die Namen vorkommen: „und sind das die, (die) man setzt sampt dem helfer (Wetter): doctor von Watt, stadtschreiber, schuolmaister“. — Wieder mit Namen werden 1525 Montag nach Oculi (20. März) als Verordnete genannt: „Herr Doktor Joachim von Watt, Jörg von Watt, Dominikus Zili und Augustin Fechter“. Zili ist der Schulmeister, Fechter laut der Haltmeier'schen Chronik der Stadtschreiber. Als oberste Instanz über den Verordneten und den Geistlichen entscheidet der vereinigte Kleine und Grosse Rat (unter gl. Dat.).

der reformatorischen Entwicklung, und damit verknüpft sich der politische Umschwung, dessen Träger Vadian ist, mit dem religiös-kirchlichen selber. Nur einer kann noch für einige Zeit neben Vadian gestellt werden, Johannes Kessler. Gleichzeitig mit den genannten Beschlüssen anerkennt der Rat ausdrücklich Kesslers Thätigkeit; er lehre nichts, was des Pfarrers Lehre „widerwärtig“ sei, und da aus dem Lesen keine Unruhe entspringe, sei es auch weiterhin zuzulassen. Man sah die Versammlungen offenbar nicht ungern, wenn es auch bei ihrem privaten Charakter nicht in der Stellung des Rates liegen konnte, dazu förmlichen Auftrag zu geben<sup>1)</sup>.

Dies um so weniger, als das ganze Institut schliesslich doch gewisse Bedenken gegen sich haben musste. Dass diese Bedenken nicht ungegründet waren, ist zunächst nachzuweisen, und damit werden wir zum Hervorgang der Täufererei übergeleitet.

---

## II.

# Spaltung der Evangelischen.

Bis zum Verbot der Wiedertaufe, am 7. Juni 1525.



## § 1. Die radikale Opposition.

Die Eigentümlichkeit der Kessler'schen Versammlungen war ihr durchaus privater Charakter. Dieser war aber auch ihre Gefahr.

Vorerst freilich gieng noch alles seinen ruhigen Gang; ja Kesslers Wirken trat mit der Anerkennung des Evangeliums

---

<sup>1)</sup> Ratsbuch 1524, Montag nach Quasimodo (4. April): Das lesen, so der Kessler uf der Snider hus tuot, lond mine Herren geschehen, wend's nit haissen noch verbfeten, diewyl er nüt list, das des pfarrers ler widerwertig ist, und kain unruow darus entspringt.

durch den Rat erst in die Zeit seiner höchsten Blüte ein. Der Zudrang, auch aus der Umgebung der Stadt<sup>1)</sup>, nötigte zum Bezug der noch geräumigern Zunftstube der Weber. Kessler stieg fort und fort im Vertrauen der leitenden Kreise und wurde so recht „ihr Mann“, wie man auch auswärts vernahm. Auf seinem und Vadians Namen stand jetzt die Sache der Reformation.

Da plötzlich — man muss etwa annehmen im Sommer 1524 — that sich unter den Anhängern Kesslers eine Spaltung auf. Das war wegen des sozusagen demokratischen Charakters seiner Versammlungen leicht möglich. Jeder Teilnehmer hatte die Freiheit, den Leser zu fragen, zu berichtigen, zu widerlegen; ja dieser ermunterte selbst dazu. So war der günstige Boden gegeben, auf dem die manigfaltigsten Ansichten und Lehren sich geltend machen und Anhang gewinnen konnten.

Die Chronisten<sup>2)</sup> gehen darin einig, dass die Spaltung von Zürich her hereingetragen wurde. Dekan Miles nennt uns noch den Namen Spiritöser, mit dem man anfangs in Zürich die spätern Wiedertäufer benannte, und erklärt ihn damit, diese Leute hätten von allem, was sie thaten, ausgegeben, der Geist oder der Vater habe sie das geheissen. Den Mann aber, der dieses Wesen in den Versammlungen Kesslers zuerst geltend machte, bezeichnet dieser selbst; es war Lorenz Hochrütiner, ein geborner St. Galler.

Unter den Evangelischen Zürichs<sup>3)</sup> hatte sich seit geraumer Zeit eine radikale Linke geltend gemacht, welche noch bis im vorigen Jahre mit Zwingli gieng, nach und nach aber fand, das Gottesreich sollte sich schneller verwirklichen, und die sich deshalb zu einer strenger geistlichen Gemeinschaft der Sündlosen abschloss. Etwa seit Frühjahr 1524 machte die Partei vollen Ernst; man begann sich zu der Volkskirche Zwinglis zunächst dadurch in Gegensatz zu stellen, dass man ihr Abzeichen, die Kinder-taufe, verwarf. Das Haupt dieser Richtung wurde Konrad Grebel, der Schwager Vadians.

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Klagen des Abtes über das Anwachsen der lutherischen Bewegung in der Umgebung der Stadt; Eidg. Abschiede, S. 419.

<sup>2)</sup> Vadian, deutsche historische Schriften II, 404. Kessler, Sabbata, 264. Miles, Chronik, 117. Sicher, Chronik, 189 f.

<sup>3)</sup> Alles Nähere findet man in meinen Zürcher Wiedertäufern, bzw. in meiner Aktensammlung zur Zürcher Reformationsgeschichte.

E. Egli. Die St. Galler Täufer.

Hochrütiner war schon im November 1523 nach St. Gallen gekommen. Er hatte sich in Zürich durch seine Teilnahme am Bildersturm unmöglich gemacht. Doch war man damals in der Hauptsache noch einig, wie denn auch Grebel den Ausgewiesenen noch an seinen Schwager empfiehlt, dessen Verwendung für denselben nichts gefruchtet habe <sup>1)</sup>. Jetzt aber zeigte es sich, dass Hochrütiner die weitere Entwicklung ebenfalls mitgemacht hatte, wie sie bei seinen Freunden in Zürich hervortrat. Auch er erhob sich nun gegen die Kindertaufe, und zwar in einer der Kessler'schen Lektionen, als man bei der Stelle im Römerbrief stand, wo, zu Anfang des 6. Kapitels, von der Taufe auf Jesu Tod die Rede ist. Nicht lange darnach traf zu seiner Unterstützung ein vierbogiger Brief Grebels ein. Darin hiess es bereits, Kesslers Lehren über die Taufe seien aus dem Teufel.

Doch blieb diese Spaltung, wie Kessler berichtet, noch verborgen. Verhängnisvoller wurde zunächst das Ärgernis, welches altgesinnte Kreise an den Versammlungen, und zwar an ihrem Leiter, nahmen.

Kessler hatte wohl Theologie studiert, aber die Weihe nicht empfangen. Er hatte sich vielmehr, wie Thomas Platter und andere Zeitgenossen, dem ehrsamem Handwerk zugewandt und war Sattler geworden. Dass er dennoch, als Laie, in theologischen Dingen leitend auftrat, gieng gegen alle bisherigen Begriffe. Selbst dem so milden Sicher <sup>2)</sup>, der ihn nicht weiter schilt, erscheint Kessler doch als ein „Winkelprediger“; seine Bibestunden sind ihm ein Glied in der Kette der nur immer zahlreicheren Laienversammlungen, die mehr und mehr in die Hände ungelehrter Gesellen gerieten und dann in dem Treiben der Täufer vollends ausarteten. Derselbe Anstoss lag dann auch einem Beschlusse der eidgenössischen Tagsatzung zu Grunde. Sie beschloss, den Herren von St. Gallen zu berichten, sie möchten „ihren Kessler“ anhalten, von seinem Predigen und Vorlesen auf den Stuben abzustehen <sup>3)</sup>, und wiederholte etwas später die Mahnung gegen das „Unwesen“; man möge doch den „laischen Buben

---

<sup>1)</sup> Vadian's Korrespondenz, Brief Grebels vom 1. November 1523 an Vadian, Tom. II, S. 157. Der Ausweisungsbeschluss des Zürcher Rates in meiner Aktensammlung Nr. 442.

<sup>2)</sup> Sicher, Chronik, S. 188 f.

<sup>3)</sup> Eidg. Abschiede, ed. Strickler, S. 487; vgl. auch S. 490.

und Schulmeister“ und andere seinesgleichen abstellen und dafür sorgen, dass nur geweihte Personen predigen <sup>1)</sup>). Unter diesem Druck fand der Rat für gut, das Lesen auf einige Zeit aussetzen zu lassen, am 15. September 1524 <sup>2)</sup>).

Damit war freilich nicht für lange geholfen. Ohne Frage hat der St. Galler Rat die dortige Sachlage richtiger beurteilt, als die eidgenössischen Tagherren. Mit Recht rühmt man <sup>3)</sup> von ihm, wie er es verstanden habe, jeden Schritt so abzumessen, dass er ohne Übereilung und ohne irgend eine Blösse zu geben, zum Bessern führte, immer passiv und doch neutral zu erscheinen, während man unter der Hand nur desto sicherer und geordneter alles auf den entscheidenden Zeitpunkt vorbereitete; nicht leicht habe es damals in der ganzen Schweiz eine Obrigkeit in dieser schweren Kunst der St. Galler zuvorgethan, über welcher der gute Geist Vadians waltete. Diese Weisheit erkennt man aus der Stellung, die der Rat bisher zu den Kessler'schen Bibelstunden eingenommen. Es spricht daraus das Eingeständnis, dass man den Strom des neuen Geistes nun einmal nicht wegläugnen könne, um so höher aber das ordentliche Bett zu schätzen wisse, darin er fliesse, und das man überdies sorgsam überwachte. Jetzt hatte diesem heilsamen Lauf auf höheren Befehl mit einemmal ein Damm in den Weg gelegt werden müssen. Kein Wunder, dass der Strom answoll und dann nebenaus brach, so verheerend, dass ihm wieder nur eine Weisheit zu wehren wusste, welche sich zur rechten Zeit mit der nötigen Kraft wappnete. Kessler wird jetzt von stürmischen Männern abgelöst, und damit ist ein Schritt nach dem andern erforderlich geworden, das laienhafte Moment der Bewegung zurückzudrängen und ihm gegenüber ein geordnetes Kirchentum aufzurichten.

Um Martini 1524 zog ein neuer Leser das begierige, von Natur helle und bewegliche Volk der Stadt und Umgegend mächtig an. Es war dazu ein Landsmann aus altem, vornehmem Stadtgeschlecht <sup>4)</sup>), Wolfgang Schorant, genannt Uolimann.

---

<sup>1)</sup> Abschiede, S. 582; vgl. S. 552 f.

<sup>2)</sup> Ratsbuch 1524, Donnerstag nach Crucis (15. September). Abdruck bei Strickler, Aktensammlung I, Nr. 904.

<sup>3)</sup> Bernet, Johannes Kessler, S. 66 f.

<sup>4)</sup> Puppikofer, Geschichte des Thurgaus, ed. Strickler I, S. 557. — Wegelin, Geschlechterbuch, auf der Stadtkanzlei.

Sein Vater war Zunftmeister, der Sohn selbst einer jener entlaufenen Mönche, welche Dekan Miles <sup>1)</sup> unter die Hauptanstifter des Wiedertaufs rechnet. Er kam aus Chur, wo er dem Prämonstratenserkonvent von St. Luci angehört hatte, um dieselbe Zeit, da wir einen seiner Ordensbrüder, den Bündner Jörg von Bonaduz <sup>2)</sup>, unter dem geistlichen Namen „Vom Hus Jakobs“, mit dem volkstümlichen „der Blaurock“, sich in Zürich der neuen Bruderschaft der Taufgegner anschliessen sehen <sup>3)</sup>. Uolimann trat mit seiner Predigt des Evangeliums im Freien auf, unter der Linde bei St. Mangen. Bei dem rauhen Winterwetter wurde es übel empfunden, dass die Kirche verschlossen war. Die Aufregung war um so grösser, je zahlreicher der Zulauf und zumal es der Abt war, gegen den sich der Ärger richten konnte; hatte er ja hier zu befehlen. So versuchten denn Etliche die Kirche mit Gewalt zu öffnen und die Thüren aufzustossen, doch umsonst <sup>4)</sup>.

Dieser Vorgang fand sein Echo im Ratssaal. Wir lesen drei Tage nachher im Ratsbuch <sup>5)</sup> einen Beschluss, der sich darauf beziehen muss. Es ist darin von einem „Anbringen einer grossen Menge von Burgern und Gottshausleuten, auch der Unterthanen und Pfleger zu St. Mangen“ an den Rat die Rede, und wenn auch nichts näheres gesagt ist, so erkennen wir unschwer die Veranlassung in jenem von den Chronisten berichteten Tumult. Es war offenbar eine Petition eingegeben worden, welche auf Eröffnung der Kirchen zum Zwecke solcher Versammlungen drang. St. Mangen war die Mutterkirche mehrerer Landgemeinden, deren Bewohner wir daher in dieser Sache sich mit den burgerlichen Kirchengenossen vereinigen sehen.

Man fühlt, wie schwierig die Stellung des Rates sein musste. Hier der Hochdruck der erregten Menge, von der zugleich die

---

<sup>1)</sup> Miles, Chronik, S. 117.

<sup>2)</sup> Kessler, Sabbata, S. 276, nennt diesen Heimatsort.

<sup>3)</sup> Vgl. meine Zürcher Wiedertäufer. Man hat von sprachverständiger Seite auf schwäbische Elemente im Dialekt Blaurocks aufmerksam gemacht; vgl. meine Aktensammlung zu Nr. 933, S. 905. Vielleicht darf man an einen Aufenthalt Blaurocks in Roggenburg denken, dem Mutterkloster von St. Luci; vgl. Eichhorn, Episcopatus Curiensis, p. 318 ff.

<sup>4)</sup> Miles, Chronik, bei Murer-Anhorn, Mskpt., S. 59.

<sup>5)</sup> Ratsbuch 1524, Montag vor Othmari (14. November). „S. M.“ ist offenbar St. Mangen.

Kirchenpflege mitgerissen worden war, auf der andern Seite der Abt und sein Patronatsrecht, dahinter weittragende politische Bedenken. Dazu das ganz neue Stadium, in welches die Frage der Privatversammlungen nun getreten war; denn woran unter Kesslers Leitung noch kein Gedanke gewesen, das wurde jetzt ein stürmisches Begehren: der private Charakter sollte aufhören, man suchte die öffentliche Berechtigung der Kirche an sich zu reißen. Nur ein grundsätzlicher Beschluss des Rates konnte in dieser kritischen Lage helfen. Indem er glücklich und korrekt zustande kam, war der Weg gewiesen, auf dem man durch die ganze weitere Verwirrung zum sichern Ziele kommen und die Reformationskirche aufbauen konnte.

Der Tagsatzungsbeschluss kam jetzt dem Rat zu statten. War darin im vornherein ein heilsamer Wink wegen der Laienpredigten gegeben worden, so konnte es nunmehr nicht in Frage kommen, dass von Überlassung der Kirchen keine Rede sein könne. In der Hauptsache war somit die Petition von St. Mangen abzuweisen und ein für allemal der Beschluss zu fassen, „dass man in keiner Kirche solle lassen lesen, dann Priester, die dazu geordnet sind“. Dieses festgestellt, ergab sich das weitere von selbst: die Laienzusammenkünfte hatten zu bleiben, was sie unter Kessler gewesen waren, rein private Versammlungen, die den Rat im Grunde nichts angingen. Ganz korrekt lautet denn auch die weitere Schlussnahme: „Aber zu lesen ausserhalb der Kirchen wollen ihnen meine Herren nicht abgeschlagen nocherlaubt haben“. Indem damit der Rat genau die Linie einhielt, die ihm durch die Sachlage und seine Stellung vorgezeichnet war, hob er freilich mittelbar einen schon gefassten Beschluss wieder auf, das Verbot gegen Kessler. Absichtlich; hatte man ihn ja nur auf einige Zeit stillgestellt und mochte nun sein ruhiges Wirken nach allem, was eben vorgegangen war, doppelt zurückwünschen. Ihm war also wieder Raum geschaffen. Im Hinblick auf die neubewilligten Privatversammlungen fügte man nur noch die ausdrückliche Bedingung bei, dass man „sich aller Gehorsame und alles Guten versehe“. Dass Kessler wirklich wieder zu lesen begann, werden wir bald erfahren.

Wie diese Beschlüsse aufgenommen wurden, erfährt man nicht; man kann nur vermuten, dass die Kirchgenossen von St. Mangen sich dabei beruhigt haben werden, während Uolimann

kaum zufrieden war. Wir sehen ihn bald im Geiste der Zürcher Taufgegner auftreten, nachdem er, wie uns Kessler sagt<sup>1)</sup>, die Anfänge von Hochrütiner bereits ergriffen hatte.

## § 2. Die Aufrichtung der Bruderschaft.

In Zürich hatte der Rat seit 1524 begonnen, zum Schutz der Kindertaufe einzuschreiten. Die Antwort der Gegner war die Einführung der Wiedertaufe als Abzeichen ihrer Sonderkirche, gegen Ende des Jahres<sup>2)</sup>.

Mit Bekümmernis vernahm jetzt Vadian von dem Eifer, mit dem sein Schwager Grebel sich Zwingli entgegenstellte. In einem väterlichen Schreiben<sup>3)</sup>, dem einzigen, das uns von Vadian an Grebel noch erhalten ist, sucht er bei diesem, der ihn früher so hoch verehrte, seinen Einfluss geltend zu machen, damit er sich freundlicher zu Zwingli stelle und nicht so kampf-eifrig sei. Man könne gegen das Herkommen nicht allzu rücksichtslos verfahren. Indem er ihn dies zu bedenken bittet, vertröstet er ihn, die Taufe werde mit der Zeit so wohl wie anderes dem Worte der Wahrheit gemäss geordnet werden, und sucht weiteren Briefwechsel anzuregen. Diese freundlichen Bemühungen waren umsonst; Grebel fuhr auf dem angetretenen Wege zu. Es wäre nicht unmöglich, dass Vadians Verwendung bei Grebel auf Zwinglis Ersuchen erfolgt wäre; von Zwingli erhielt er wenigstens bald die Nachricht, Grebel beharre auf der Wiedertaufe<sup>4)</sup>. So hatte es sich auf dem Gespräch herausgestellt, das zwischen Zwingli und Grebel am 17. Januar 1525 zu Zürich stattgefunden hatte. In dieser Zeit mag es mehr als einen

---

<sup>1)</sup> Sabbata, S. 266.

<sup>2)</sup> Nitsche, schweiz. Wiedertäufer, S. 29 f., ermittelt vor oder in Mitte Dezember.

<sup>3)</sup> Brief Vadians an Grebel, dat. 1524, Kindltag (28. Dezember); Vadian'sche Korrespondenz, Auszug bei Arbenz, Aus dem Briefwechsel Vadians, Neujahrsblatt, St. Gallen 1886, S. 13. Die Verarbeitung der Briefe Grebels verleiht dieser Schrift besondern Wert; vgl. meine Zürcher Wiedertäufer, S. 92, und den Artikel Grebel von Meyer v. Knönan, in der allg. Deutschen Biographie.

<sup>4)</sup> Brief Zwinglis an Vadian, dat. 19. Januar 1525; Vad. Korresp. T. II, 226, Zwinglis Werke, VII, 385.

St. Galler Gesinnungsgenossen Grebels nach Zürich gezogen haben, etwa wie hernach einer derselben, Gabriel Giger, sich in ihrer Sprachweise ausdrückt: der Geist Gottes sei ihn „angekommen“, worauf er eilends nach Zürich gelaufen sei und sich von Grebel habe taufen lassen<sup>1)</sup>. Unlang darnach, im Februar<sup>2)</sup>, finden wir auch Uolimann bei Grebel. Er traf diesen zu Schaffhausen, wo er eben zusammen mit andern ausgewiesenen Zürcher Genossen für seine Richtung Anhang zu finden hoffte. Von ihm liess sich Uolimann taufen, und zwar nackt im Rhein untertauchen; er ist nun auch der Anfänger des Wiedertaufs in seiner Vaterstadt St. Gallen geworden, seit März 1525<sup>3)</sup>. Jener erstgetaufte St. Galler, Giger, war in den Zürcher Kreisen zurückgeblieben<sup>4)</sup>; später wird ein Sohn von ihm unter den Täufern seiner Heimat genannt.

Um das erste Auftreten Uolimanns in St. Gallen zu verstehen, ist ein weiterer Beschluss des Rates zu erwähnen, gefasst am 3. Februar: „die Lektion, so bisher auf der Metzgg gehalten ist, soll füro in St. Laurenzen Kirche gehalten werden“<sup>5)</sup>. Damit war, wie aus der früher angezogenen Beschwerde der Tagsatzung erhellt, die neu aufgenommene Lektion Kesslers gemeint, dem man somit, obwohl er Laie war, um der Sache willen eben das Recht eingeräumt hat, das man Uolimann mit der Petition von St. Mangen abgeschlagen, das Auftreten in der Kirche. Diesen Beschluss hatte der Rat trotz der Tagsatzung nun wieder bestätigt, am 17. Februar<sup>6)</sup>. Jetzt begreift man, warum Uolimann auf einmal von der Kirche nichts mehr wissen will<sup>7)</sup>. Der himmlische Vater, so verkündigte er am 18. März vor grosser Versammlung auf der Weberstube, habe ihm jetzt eingegeben, dieses Bethaven, diese Lügenstätte, zu meiden, wo die Wahrheit weder je gesagt worden sei, noch gesagt werde, und dafür auf offenem Platze zu lehren, am Markt, auf dem Brühl und sonst.

---

<sup>1)</sup> In meiner Aktensammlung, Nr. 645, vom 18. Februar 1525.

<sup>2)</sup> Vgl. meine Zürcher Wiedertäufer, S. 26.

<sup>3)</sup> Kessler, Sabbata, S. 266.

<sup>4)</sup> Giger im Verhaft zu Zürich am 18. Februar und 16. März, Nr. 645, 674, 675 meiner Aktensammlung.

<sup>5)</sup> Ratsbuch 1525, auf Blasii (3. Februar).

<sup>6)</sup> Ratsbuch 1525, Freitag nach Valentini (17. Februar).

<sup>7)</sup> Kessler, Sabbata, S. 273.

Übrigens erkennt man in Uolimann schon ganz den Schüler Grebels<sup>1)</sup>. Hatte ja dieser kürzlich in Schaffhausen in ähnlichem Sinne geäußert, die Kanzelprediger, und die Pfründen haben, vermögen die Wahrheit nimmermehr recht zu verkündigen. Und wenn Uolimann zu St. Gallen als der Träger besonderer Offenbarungen auftritt, auf denen die Gerechtigkeit und das Heil beruhe, so nimmt er auch dabei nur Grebel zum Vorbild, von dem man aus Schaffhausen hört, dass er sich ähnlicher „Gesichte und Offenbarungen“ gerühmt habe.

Es ist also vollkommen richtig, wenn uns Kessler<sup>2)</sup> meldet, die einst durch Hochrütiner angeregte Spaltung der Evangelischen sei durch Uolimann erst offenbar geworden. Nun standen sich zwei evangelische Parteien gegenüber: hier die Kindertaufe, dort ihre Gegner, geführt von einem bereits Wiedergetauften; hier die Schriftlektion in der Kirche, ob auch gehalten von einem schriftkundigen Laien, dort die Geistesergüsse in Häusern, auf Strassen, Bergen, Wiesen; hier die „Heiden“, wie jetzt der Ausdruck aufkam<sup>3)</sup>, dort die Gemeinde der Heiligen oder „Brüder in Christo“, wie sie sich nannten<sup>4)</sup>. Nichts hinderte mehr, die neue Gemeinschaft auch in St. Gallen durch ihr Abzeichen vor aller Welt zur Darstellung zu bringen, durch Spendung der Wiedertaufe. Dazu erschien der Meister selber, Konrad Grebel, begleitet von einigen Genossen, etwa drei Wochen vor Ostern 1525.

Grebel glänzte nun schon im Schein des Martyriums. War er doch kürzlich zu Zürich im Turm gelegen, und so menschlich sein Entkommen zugegangen war, einfältige Leute mochten glauben, er sei durch geschlossene Thüren entronnen, wie es denn auch Blaurock von sich soll ausgegeben haben<sup>5)</sup>. Scharenweise drängte sich das Volk von Stadt und Land auf der Weberstube<sup>6)</sup>, wie früher um Uolimann, so nun um den grössern Propheten. Man musste am Palmsonntag zum Taufen an die Sitter

---

<sup>1)</sup> Vgl. meine Aktensammlung, Nr. 692, S. 309 unten.

<sup>2)</sup> Sabbata, S. 267.

<sup>3)</sup> Kessler, Sabbata, S. 273 und 282. Vgl. meine Aktensammlung, Nr. 692, S. 311 oben.

<sup>4)</sup> Sicher, Chronik, S. 191. Auch Miles, a. a. O., hebt die Benennung „Bruderschaft“ hervor.

<sup>5)</sup> Vgl. meine Aktensammlung, Nr. 691, 692, S. 311 oben.

<sup>6)</sup> Kessler, Sabbata, S. 267.

hinausziehen; der Zug glich einer Prozession <sup>1)</sup>). Dabei trat Grebel anspruchsvoll genug auf. Er liess sich in kein Belehren und Disputieren ein, sondern forderte blinde Unterwerfung unter seine Ansichten: „willst du mit mir verhandeln, so komm zu mir nackend!“

Wie hoch über diese Zeit die Wogen giengen, erzählt das Tagebuch <sup>2)</sup> der Feldnonnen zu St. Leonhard, die arg bedrängt wurden, und ersieht man aus den Massnahmen des Rates. An zwei Tagen nacheinander, Freitag vor und Montag nach Palmtag, liess man durch Verkündung in den Zünften das „Parteien und Rotten, die Anschläge und Vereinungen“ streng verbieten; ja bei der Aufregung gegen das alte Kirchenwesen musste man sich auf neue Tumulte gefasst machen. Die Bürgerschaft erhielt auf Grund von sechs Beschlussesartikeln des Rates die Anweisung, gerüstet zu sein und sich vor jeder Ruhestörung zu hüten <sup>3)</sup>). Schon liessen in ihrer Angst die Nonnen von St. Leonhard Sturm läuten <sup>4)</sup>).

Zwingli nennt einmal alle andern Täufer unbedeutend im Vergleich mit Grebel. Auch in St. Gallen ist ihm rasch ein durchschlagender Erfolg gelungen. Es muss ihm eine ungewöhnliche Macht über die Geister innegewohnt haben. Worin diese bestand, sagt uns keiner der Zeitgenossen, obwohl sie schon hervorheben, er habe in seinen Kreisen viel vermocht <sup>5)</sup>). Unstreitig wirkte dazu seine Gelehrsamkeit mit. So viel hatte er bei seinen Gaben aus der Schule des Humanismus und Zwinglis schon gewonnen, um in täuferischen Kreisen zu imponieren; auch Gegner lassen ihm gelten, dass er in der Handhabung der Schrift geschickt war <sup>6)</sup>). Aber das Entscheidende lag wohl nicht nach dieser Seite. Gegenüber Vadian und Zwingli musste er empfinden, dass ihm eine gediegene Schule doch abgehe <sup>7)</sup>). Man wird das

---

<sup>1)</sup> Sicher, S. 190.

<sup>2)</sup> Verarbeitet im St. Galler Neujahrsblatt 1868.

<sup>3)</sup> Ratsbuch 1525, Freitag vor und Montag nach Palmarum.

<sup>4)</sup> Ratsbuch 1525, Dienstag nach Palmarum.

<sup>5)</sup> Sicher, Chronik, S. 193: Cuonrat Grebel, der dann vil in der sect schuof.

<sup>6)</sup> Sicher, a. a. O.: dann er sunst och vast gschickt in der schrift was.

<sup>7)</sup> Grebel an Vadian, Brief vom 26. Oktober 1518: tausend mal tausend Parasangen hast Du mich hinter Dir zurückgelassen und wirst mich zurücklassen; vom 26. September: die Unterschrift Conr. Greb. Vadiani nisi

Geheimnis seines Einflusses anderswo zu suchen haben. Vor allem in der rücksichtslosen Entschiedenheit, womit er seine Überzeugung vertritt. Keiner der andern Täufer hat der Bruderschaft ein so auffälliges Opfer der Bekehrung dargebracht. Aus vornehmer Familie und Gewöhnung war er zu den Brüdern in Christo herabgestiegen und aus einem Weltmenschen ein Heiliger geworden. Alle Brücken hatte er hinter sich abgebrochen. Zerfallen mit seiner ganzen Vergangenheit, mit seiner Familie vollends durch seine Heirat, mit Zwingli wegen enttäuschter Hoffnung auf eine Professur, vertrat er seine neue Richtung mit jener düstern, von pessimistischer Stimmung genährten Glut des Ausgestossenen. Damit verband sich eindrucksvoll mystische Art, eine diktatorische Sicherheit des Auftretens in seinem Kreise, eingegeben von dem Bewusstsein prophetischer Berufung, geheimer Offenbarungen und Gesichte. Dieser geistliche Nimbus stand mit dem andern der vornehmen Abkunft gut zusammen. Da die Bruderschaft auch eine Gemeinschaft der Güter anstrebte und deshalb mit Vorliebe Angehörige reicher Geschlechter an sich zu ziehen suchte<sup>1)</sup>, musste ihr der Zutritt eines Grebel von besonderem Werte sein, auch wenn er selbst nichts zubrachte als den vornehmen Namen. Die Verheissung geistlicher und weltlicher Erlösung aus dem Munde dieses Mannes zog das arme Volk mächtig an; es musste nur etwelche Beredsamkeit hinzukommen, die wir Grebel wohl zutrauen dürfen<sup>2)</sup>.

Etwas über zwei Wochen<sup>3)</sup> blieb Grebel in St. Gallen; noch in der Woche nach Palmtag verliess er die Stadt. Ihn ersetzten zwei seiner Begleiter, Antoni Roggenacher, der Kürschner von Schwyz<sup>4)</sup>, der mit ihm aus Zürich entwichen war, besonders

---

tantus vir esset plus quam frater, sed quum tantus sit servulus devotissimus. Vadian'sche Korrespondenz, T. I, fol. 133. Vgl. über Grebels humanistische Gelehrsamkeit eine Beobachtung von Arbenz, a. a. O., S. 11.

<sup>1)</sup> Vgl. meine Zürcher Wiedertäufer, S. 24.

<sup>2)</sup> Erwähnt sei hier die durch Herrn v. Grebel-v. Orelli neulich in der tüchtigen Bearbeitung des Herrn Keller-Escher herausgegebene, glänzend ausgestattete Familiengeschichte der Grebel.

<sup>3)</sup> Dies ergibt sich aus Sabbata, S. 267 und 268, wo die Ankunft auf acht Tage nach dem 18., also etwa den 25. März, der Weggang auf die Woche nach Palmtag, also nach 9. April, bestimmt ist.

<sup>4)</sup> Nitsche, S. 64, verwechselt den „Kürsiner“ von Schwyz mit dem später zu nennenden „Krüsi“ von St. Georgen.

aber Hippolyt Eberle, ein hinkender Schiffer aus der March<sup>1)</sup>, den die beiden unterwegs an sich gezogen hatten. Vielleicht verwandt mit einem bereits zu Schwyz gemassregelten Priester<sup>2)</sup> und von ihm angeregt, nun soeben von Grebel getauft, und wie Kessler bezeugt, ein frommer, gutherziger Mann, geübt in der heiligen Schrift und mit einem holden Gespräch begabt, fand Eberle oder „Polt“, wie man ihn von seinem Vornamen hiess<sup>3)</sup>, besondern Anklang bei der Menge. Er predigte über die Ostage am Berlisberg im Westen der Stadt in Anwesenheit von Pfarrer Burgauer, sowie auf der Metzgerstube. Abermals stieg die Erregung; da zog einer mit einem Haufen zum Taufen aus und dort ein anderer. Hatte man kein fliessendes Wasser, so taufte man aus „Zubern“ auf dem Lande oder in Stuben. Um den Gegensatz zur Kindertaufe zu steigern, gab man jedem wieder Getauften einen neuen Namen<sup>4)</sup>. Ringsum in die Dörfer trugen die „Apostel“ das neue Wesen, in die äbtische Landschaft und ins Appenzellerland. Es kam neuerdings zu Verhandlungen der Obrigkeit und zwar im Grossen Rat. Was Vadian andeutet<sup>5)</sup>, dass die Täufer unter den Räten ihre Anwälte und Gönner hatten, spürt man aus dem gefassten Beschlusse. Man wagte es nicht, ihnen bestimmt entgegenzutreten, sondern kam zu dem Ausweg, den „Polt und seine Gesellen“ durch den Bürgermeister in seinem Hause bitten zu lassen, sie möchten hinweggehen, Freitag nach Ostern<sup>6)</sup>. Acht Tage darauf erlitt Polt zu Schwyz, wo man über sein Gebahren unterrichtet worden war<sup>7)</sup>,

---

<sup>1)</sup> Ratsbuch 1525, Freitag nach Ostern (21. April): „von Lachen oder uss der March“. Bullinger, Reformationgeschichte I, 289.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Schwyz, Actum 1524, Samstag nach Ulrici (9. Juli): Priester Ulrich Bolt aus der March. Ein Priester wird hernach auch mit dem Täufer Polt zu Schwyz verbrannt; Bullinger, Reformationgeschichte I, 289.

<sup>3)</sup> Ratsbuch a. a. O.; ebenso Kessler, Sabbata, S. 268. „Bolt“ in Stricklers Aktensammlung I, Nr. 1056. „Bolet“ in meiner Aktensammlung Nr. 794.

<sup>4)</sup> Sicher, Chronik, S. 190.

<sup>5)</sup> Vadian, deutsche historische Schriften II, S. 405. Vgl. auch Eidg. Abschiede vom 9. Mai 1527, S. 1087.

<sup>6)</sup> Ratsbuch 1525 unter diesem Datum: „ist miner Herren mainung, dass man si ins Burgermaisters hus (be-)schicken und bitten soll[en], hinweg ze gon“. Vor Grossrat.

<sup>7)</sup> Strickler, Aktensammlung I, 1056.

das Martyrium. In St. Gallen aber gieng das Predigen weiter, wo sich Gelegenheit bot, auf Stuben, in der Schiesshütte, in den Schranken unter der Linde vor dem Multerthor, in den Umgebungen der Stadt. Überall konnte der Spaziergänger am Sonntag auf Volkshaufen stossen, die sich um ihre „Leser“ scharten<sup>1)</sup>. Auch den „Tisch des Herrn“ oder das Nachtmahl begiengen sie jetzt wie die Zürcher Täufer, indem einer von einem Schildbrot einen Mundvoll brach und dem andern gab, hierauf auch den Wein<sup>2)</sup>. Man hatte eben nur die Fremdlinge, nicht aber die eignen Täufer, wie Uolimann und andere, entfernen können.

So hatten es Grebel und seine Genossen zu einem bedeutenden Erfolge gebracht. Die Zeit um Ostern 1525 bezeichnet die Blüte der Täuferi in St. Gallen. Wirklich wieder Getaufte rechnete man in Stadt und Umgebung bereits über fünfhundert<sup>3)</sup>. In dem nahen Appenzellerdorfe Teufen gelang es, den tüchtigen Prädikanten Schurtanner durch einen täuferischen Prediger zu ersetzen<sup>4)</sup>. Dass dem Erfolge ein tüchtiges sittliches Streben zu Grunde lag, liess sich nicht läugnen; das Urteil Kesslers über Polt und der schonende Ratsbeschluss deuten schon darauf hin. Die Täufer der ersten Zeit erschienen, wenn auch als übereifrige, so doch in Wandel und Gebärden als fromme, ernsthafte Leute. Die Einfachheit ihrer Lebensweise, in Essen, Trinken und Kleidung, die Demut ihres Ganges und Benehmens, der Verzicht auf die üblichen Wehren und Waffen<sup>5)</sup>, das ganze geistlich gerichtete Leben — gerade in seiner übrigens noch stark äusserlichen Form — ergriff jene Zeit wunderbar und machte den tiefsten Eindruck auf das einfältige Volk. Der rücksichtslose Eifer gegen das alte Kirchenwesen, das kecke Stürmen, besonders wider die Bildhäuser, Tafeln und sonstigen silbernen, goldenen und gemalten Bilder, die „Feldgötzen“ oder „Feldteufel“, und gegen die Messe

---

<sup>1)</sup> Die Schiesshütte erwähnen Kessler, Sabbata, S. 271, und Sicher, Chronik, S. 189 oben.

<sup>2)</sup> Miles, Chronik, Msk., S. 35. Die Erwähnung der Schranken unter der Linde vor dem Multerthor, ganz wie bei Kessler für diese Zeit, lassen diese Abendmahlsfeiern am besten hier einreihen.

<sup>3)</sup> Brief, Gigers in meiner Aktensammlung Nr. 795, S. 376 f., laut § 7 vor Auffahrt, 1525 geschrieben.

<sup>4)</sup> Kessler, Sabbata, S. 270.

<sup>5)</sup> Miles, Chronik, Msk., S. 35. Sicher, Chronik, S. 191.

als die grösste Abgötterei auf Erden, wie sie es ansahen<sup>1)</sup>, gab ihnen etwas Prophetisches und machte ihnen im vornherein alle radikalen Elemente der evangelischen Richtung gewogen, denen der Fortschritt zu langsam gieng. Nimmt man noch hinzu, dass in St. Gallen, bei allem Wohlstand, doch die Armen wie überall damals die Mehrzahl ausmachten<sup>2)</sup>, sowie dass eben jetzt jene Gährung anhub, die in der Erhebung der Bauern auch um St. Gallen zum Ausbruch kam, so muss nicht am wenigsten der Versuch verfangen haben, die Bruderschaft auf die Gemeinschaft der Güter aufzubauen<sup>3)</sup>. Wie unter den Zürcher Täufern blieb es damit freilich auch hier bei einem Anfang; es gieng, wie ein Chronist<sup>4)</sup> sich ausdrückt, so lange die Thorheit der Hitzigsten anhielt, welche sich bald durch den Eigennutz der andern getäuscht und in Mangel versetzt sahen. Aber eine Zeit lang mag der Enthusiasmus grosse Wirkung gethan und noch grössere Besorgnis in den regierenden Kreisen erweckt haben<sup>5)</sup>.

So sah man sich einer Bewegung gegenüber, mit der man sich nachgerade auseinandersetzen musste. Indem es jetzt dazu kam, konnte — nach damaligen Begriffen — auch der Entscheid darüber nicht ausbleiben, welcher Teil der gespaltenen evangelischen Partei der rechtläubige und damit der allein existenzberechtigte sei. Nach der Auffassung eines unserer Chronisten<sup>6)</sup> lässt sich die Frage auch so ausdrücken: darf nunmehr, nachdem man eben erst die Bruderschaften im Sinne der bisherigen Kirche abgethan<sup>7)</sup>, mit der neuen Bruderschaft der Täufer neuerdings eine Sondergemeinschaft geduldet, oder soll der von den Reformatoren vertretene Gedanke einer Kirche für alles Volk, „die gemeine Bruderschaft und Liebe aller Christenmenschen“, rücksichtslos durchgeführt werden?

---

<sup>1)</sup> Miles, Chronik, a. a. O. Strickler, Aktensammlung I, 1218.

<sup>2)</sup> Vadian, deutsche historische Schriften II, 423.

<sup>3)</sup> Miles, Chronik, Msk., S. 36.

<sup>4)</sup> Sicher, Chronik, S. 190 f.

<sup>5)</sup> Strickler, Aktensammlung I, 1218.

<sup>6)</sup> Miles. Chronik, Msk., S. 35.

<sup>7)</sup> Wirklich steht im Ratsbuch 1525, Mittwoch nach Valentin (15. Februar), die Bruderschaften der Armbrust- und der Büchenschützen haben beschlossen, ihre Güter in den Stock der armen Leute zu legen, und dafür den Dank des Rates empfangen.

### § 3. Die Verhandlungen der Parteien.

Nach der Entfernung der fremden Gesinnungsgenossen tritt jener St. Galler wieder in den Vordergrund, der die Bruderschaft der Täufer in der Stadt zuerst aufgerichtet, Grebels Schüler Uolimann. Er ist es auch, der dem Rat den ersten Anlass gab, als Vertreter der evangelischen Mehrheit mit der Bruderschaft in Verhandlung zu treten und sich im einzelnen mit ihrer Richtung auseinanderzusetzen.

Uolimann hatte die Lektion in der Kirche mit seiner alten Behauptung gestört, an der Kanzel sei nie die Wahrheit gepredigt worden, und sich gerühmt, wie er „aus eignem Gewalt“ die Taufe und den Tisch des Herrn begehe. Dafür wurde er vom Rat zur Verantwortung gezogen, am 25. April 1525. Von seinen Aussagen hat der Stadtschreiber wenigstens ein wertvolles Stück der Aufzeichnung gewürdigt, die Lehre von der Taufe; kam ja in diesem Symbol die Differenz der Standpunkte zur Darstellung, so dass es immer von neuem die brennende Frage bildete. Uolimann will darüber von seinem himmlischen Vater belehrt sein. Seine Ansicht geht im wesentlichen dahin, die Kindertaufe sei eine spätere kirchliche Einrichtung, ohne Schriftgrund; die Taufe der Erwachsenen enthalte die Verpflichtung, den Lastern abzusterben, Christo zu leben und männiglich gehorsam zu sein. Die Verwerfung der Kindertaufe begründet er näher damit, dass Christus, nachdem er seines Vaters Willen vollbracht, seine Jünger habe heissen lehren, glauben und taufen. Das habe gewährt zweihundert und etliche Jahre bis zu den Zeiten Cyprians und Tertullians; diese haben dem Wasser zugegeben die kranken Kindlein und denen die Taufe erteilt, die das Unservater konnten. Man taufte in der Oster- und Pfingstzeit, darnach . . . . . Philactus, und darnach für und für aus Menschenvernunft und nicht aus der Schrift<sup>1)</sup>.

Man sieht, Uolimann kennt die Geschichte des Dogmas. Die alten Taufzeiten sind wirklich die Vorabende von Ostern und Pfingsten; erst in der Zeit des Theophylactus — auf dessen Zeugnis die undeutliche Stelle hinzuweisen scheint — ist diese

---

<sup>1)</sup> Ratsbuch 1525, auf Marci (25. April); möglichst wörtlich.

alte Sitte abgegangen<sup>1)</sup>. Sonst erfahren wir, aus Zürich und St. Gallen<sup>2)</sup>, nur die gewöhnliche Behauptung, Papst Nikolaus habe die Kindertaufe erdacht; hier sehen wir etwas genauer in die Lehren der Täufer hinein. Leider werden wir im übrigen nicht weiter von dem Gespräch unterrichtet. „Vom Tisch des Herrn und anderer Artikel halb ist viel und mancherlei Rede gehalten“, notiert der Schreiber lakonisch. Diese Kürze ist um so mehr zu bedauern, als es bei dem Gespräch ernsthaft und gründlich zugegangen sein muss; man fand es für erheblich genug, zum Kleinen auch den Grossen Rat zuzuziehen und die Entscheidung auf den folgenden Tag zu verschieben.

Eine wichtige Frucht hat diese erste eingehende Einvernahme eines Vertreters der Bruderschaft jedenfalls getragen. Die Räte fanden seine Gründe immerhin so schwerwiegend, dass sie fühlten, es bedürfe noch weiteren Forschens, ehe man zur Klarheit gekommen sei<sup>3)</sup>; wohl jetzt schon nahm man eine grössere Disputation in Aussicht, wobei die beiden Standpunkte in ordentlicher Verhandlung auf Grund schriftlicher Eingaben zur Geltung kämen. Indem man aber dieses Ziel ins Auge fasste, wurde man zu einem Statut geführt, das praktisch einen nicht unwesentlichen Fortschritt in der Gestaltung des Verhältnisses zwischen beiden Parteien bedeutet.

Im Interesse einer gerechten, ruhigen Prüfung nämlich war vor allem aus dahin zu wirken, dass die fernere Aufregung der Gemüter einstweilen aufhöre, mit andern Worten, dass die Bruderschaft jedenfalls auf einige Zeit vom Taufen und Spenden des Abendmahls abstehe, oder, wie der Stadtschreiber es ausdrückt, dass sie „mit der That stillstehe“ bis Austrags der Sache. Auf diese Forderung kommt jetzt die Obrigkeit immer wieder zurück. Uolimann wurde zunächst ersucht, „um brüderlicher Liebe willen“ diesem Wunsche zu entsprechen. Als er, wie

---

<sup>1)</sup> Du Cange, *Mittellateinisches Wörterbuch*, Artikel *baptismus*: *certe hanc consuetudinem suo ævo, h. e. circa a. 1100, abrogatam fuisse, testatur Theophylactus in Comm. in Lucam ad cap. 10. Den Nachweis dieser Stelle verdanke ich Hrn. Dr. Rud. Schoch, Mitredaktor des schweizer-deutschen Idiotikons.*

<sup>2)</sup> Miles, *Chronik*, Msk., S. 35.

<sup>3)</sup> Ratsbuch 1525, auf Mittwoch nach Marci (26. April): bis [man] ein luters darum funden werde[n].

begreiflich, nicht zusagen wollte, zog man die strengere Seite auf und machte aus dem Ersuchen einen Befehl, verbunden mit der Drohung, wenn er binnen drei Tagen nicht einwillige, werde er aus der Stadt und ihren Gerichten ausgewiesen, und falls er gar diese Bedenkzeit missbrauche, „etwas Neues zu thun“, erfolge die Wegweisung oder eine andere entsprechende Strafe sofort. Wahrscheinlich wird Uolimann nachgegeben haben; denn alsbald beschied man vier seiner Gesinnungsgenossen vor, um ihnen dieselbe Forderung aufzuerlegen, und in der Folge wurde sie wiederholt<sup>1)</sup> geltend gemacht, unter Androhung von Gefangennahme und weiterer Strafe.

Es leuchtet ein, dass der Rat damit einen Beschluss gefasst hat, wie er kluger und politischer nicht sein kann. Wie billig schien das gestellte Verlangen, angesichts des Versprechens einer gerechten Untersuchung, zumal ja das Predigen oder Lesen nicht verboten war; die Täufer durften sich nicht widersetzen, wenn sie sich nicht im vornherein des gleichen Fusses begeben wollten, auf dem sie mit der Gegenpartei verhandeln durften. Andererseits wie verhängnisvoll war eine solche Beschränkung der Propaganda für eine Gemeinschaft, deren Erfolge zum guten Teil an den Enthusiasmus geknüpft waren. Das fühlte Uolimann gut genug, als er zuerst den Appell an die brüderliche Liebe nicht verstehen wollte. Eine enthusiastische Partei zum Stillsein verdammt, wenn auch erst für eine Zeit lang, das war für dieselbe in alle Fälle eine fatale Lage; es konnte leicht der Übergang zum vollständigen Aufhören, der Anfang zum Ende sein.

Es dauerte eine Weile, bis der Rat im Klaren war, wie er in der Sache der Täufer weiter vorgehen wolle; wohl zwei Wochen vergehen ohne Nachricht. Endlich erfolgte wirklich der Beschluss des Grossen Rates<sup>2)</sup>, es habe zwischen den Parteien eine Verhandlung auf Grund schriftlicher Eingaben stattzufinden, etwa in acht Tagen, und zwar haben Pfarrer Burgauer und Helfer Wetter den Täufern zu antworten. Vadian mochte die beiden Geistlichen auch hier ihrer Aufgabe nicht gewachsen erachten; jedenfalls hielt er die Sache für wichtig genug, sich selber zur Disputation anzubieten. Nicht

---

<sup>1)</sup> Ratsbuch 1525, 12. Mai, 19. Mai, Montag nach Pfingsten (5. Juni).

<sup>2)</sup> Ratsbuch 1525, 12. Mai.

bloss meldet Kessler <sup>1)</sup> davon; noch ehe die acht Tage abgelaufen sind, vernimmt man <sup>2)</sup> bereits von einer Schrift, die Vadian gegen die Täufer beim Rat eingelegt hat. Sie muss von erheblichem Umfang gewesen sein, da sie auch ein Buch genannt wird <sup>3)</sup>. Die Täufer beklagten sich, sie sei ihnen zu lang und zu augenblicklicher Verantwortung zu schwer. Man gab ihnen deshalb etwa vierzehn Tage Ziel, bis in den Pfingstfeiertagen.

Man fühlte hüben und drüben die Tragweite des Augenblicks und rüstete sich. Es kam dazu, dass von beiden Seiten die obersten Führer in den Kampf eingriffen, Zwingli und Grebel.

Vadian lag jetzt alles daran, den Gegnern die Spitze bieten zu können. Er suchte Unterstützung bei Zwingli und fand sie auch. Ende Mai gelangte dessen Schrift „Vom Tauf, Wiedertauf und Kindertauf“, denen von St. Gallen gewidmet, noch rechtzeitig an <sup>4)</sup>. Es ist die Hauptschrift Zwinglis in seinem Kampf gegen die Täufer, die Zusammenfassung all der Gründe und Gegengründe, welche bisher zu Zürich bei den Gesprächen zu Tage getreten und erörtert worden waren.

Mit Recht konnte Zwingli seinen Gegnern ihre übertriebene Wertschätzung des Wiedertaufs als Verläugnung ihres eigenen ursprünglichen Standpunktes vorhalten. Sie seien es gewesen, die einst am lautesten riefen, die äusserlichen Dinge vermögen nichts zur Seligkeit, und die eben aus diesem Grunde die Kindertaufe anfochten; welche Inkonsequenz, nun doch aus einem äusserlichen Zeichen, der Wiedertaufe, solches Wesen machen. Da müsse ihnen die Taufe nur Vorwand für andere Zwecke sein, mit denen sie sonst nicht aufkommen könnten, die Sondergemeinschaft mit ihrem Auserwähltenstolz, ihrer Heuchelei und ihrer Gütergemeinschaft. Mit wenigen Bemerkungen, die ohne Zweifel dem Volk in seiner Mehrheit treffend vorkamen, thut Zwingli diese wahren Zielpunkte seiner Gegner ab, um alle Kraft für die Tauffrage selbst zu sparen, womit man nur die Gewissen verwirren und einen Zank unterhalten wolle.

---

<sup>1)</sup> Sabbata, S. 273.

<sup>2)</sup> Ratsbuch 1525, 19. Mai.

<sup>3)</sup> Ratsbuch 1525, Montag nach Pfingsten (5. Juni).

<sup>4)</sup> Zwinglis Werke, Band II, S. 230—303.

Wir können nicht mehr ausmitteln, welche der einzelnen logischen und exegetischen Beweisführungen des Reformators die St. Galler am meisten überzeugt haben; leicht kann damals von grosser Wirkung gewesen sein, was uns jetzt weniger einleuchtet oder unsern Gedankengängen fremd geworden ist. Die Zeiten ändern sich und mit ihnen die Menschen. Wenn z. B. Zwingli in der Analogie mit der alttestamentlichen Beschneidung eine Hauptwaffe zur Verteidigung der Kindertaufe findet, so wird das nach den damaligen Begriffen vom Gotteswort und bei der Auffassung der Taufe als eines Gemeindeaktes jedermann verstehen und nicht ungeschickt finden; aber heute wird niemand mehr dieses entscheidende Gewicht darauf legen. Auch in St. Gallen hätten Schriftbeweise, besonders die ziemlich erzwungenen aus dem Neuen Testament, nicht überzeugen können, wenn nicht der gesunde Grundgedanke durchgeschlagen hätte, von dem Zwingli gleich zu Anfang seines Begleitschreibens ausgeht, den er wiederholt hervorhebt, und den er wieder als erste These am Schlusse seiner Schrift hinstellt: die Taufe hat überhaupt die ihr beilegte Heilsbedeutung nicht. Die Gnade Gottes allein macht die Seele rein, nichts Äusserliches, auch das Taufwasser nicht. Die Taufe ist lediglich ein Pflicht- oder Bundeszeichen des Volkes Gottes und weiter nichts. „Als, so einer ein wyss krüz an sich näjet, sofer zeichnet er sich, dass er ein Eidgenoss welle sin; welicher nun sich mit dem touf verzeichnet, der will hören, was im Gott sag, sin ordinanz erlernen und nach dero leben.“ Gerade weil die Taufe nur diese Bedeutung eines Zeichens hat, an das die Seligkeit nicht gebunden ist, darf sie ganz wohl schon Kindern erteilt werden, die so gut wie ihre Eltern zum Volke Gottes gehören. Dazu empfiehlt die praktische Betrachtung die Kindertaufe; sie „dient dem Christenvolk zu viel Gutem“. Also die Kindertaufe ist zulässig und dabei nützlich zum Heil, das ist in Kürze Zwinglis Standpunkt. Darum will er sie auch schirmen, dessen gewiss, dass Gott sie nicht wird abgehen lassen. „Sind ouch unverzagt, die lätzen täufer werdend's nit erobren; es ist nit uss Gott“.

Wie korrekt hält der Reformator in aller Hitze des Kampfes die Linie ein, welche ihm seine ganze religiöse Überzeugung vorzeichnet. Er lässt sich zu keiner Überschätzung dessen mehr verleiten, was ihm nun einmal als ein Ausserliches erscheint, zugleich in dem schönen Vertrauen, dass ehrlich am längsten

währt. Um so gewinnender musste darum wirken, was man aus seinen Ausführungen mehr im allgemeinen über seine Denkweise herausfühlen konnte. Vor allem hat die echt kirchliche Weisheit, womit er das Festhalten am Wesentlichen als erbauend für die Gemeinde, das rechthaberische Zanken aber als zerrüttend darstellt, den tiefsten Eindruck machen müssen, zumal gefasst in das für St. Gallen so ansprechende Bild aus den heimatlichen Toggenburger Bergen: von der „Bergrübe“ oder dem Waldwasser, das hinter sich nichts lässt als unnütze Reue, Klage und „Entschöpfung“ der schönen Jucharten und Matten; „denn so liess der zangg ein entstaltung der hübschlich grünenenden kilchen hinder im“.

Vom 28. Mai ist Zwinglis Brief datiert, mit dem er diese Schrift an Vadian übersendet, vom 30. ein Brief Grebels an diesen<sup>1)</sup>, ein Schriftstück ganz anderer Art. Man kann es eine Beschwörung nennen; so ganz ist der Zweck ein persönlicher und die Form erregt. Es ist der letzte Versuch, auf den Mann einzuwirken, von dem jetzt alles abhieng, unternommen mit der schmerzlichen Glut dessen, der sich noch einmal aufbäumt, um im ungleichen Kampf für immer zu erliegen. Bei allem, was ihm teuer sein muss, wird Vadian bestürmt, sein Ohr der Geisteslehre zu leihen, nicht der Fleischeslehre, und sich vor dem unschuldigen Blute zu hüten; denn auf ihn fiele die Schuld, falls ein Verfolgungsbeschluss ergehen sollte. Dann wird ihm offen vorgehalten, was ihn allein bestimme, die Rücksicht auf das Weltliche. „Ich weiss, was Dich plagt; der Reichtum plagt Dich, wie ich schätze, oder Deine fleischliche Weisheit, oder die feindselige Partei Zwinglis, des Feindes der Wahrheit in diesem Stück. Bitte, richte Dich nicht zu Grunde; wenn Du hier die Menschen täuschest, wirst Du nicht verborgen bleiben vor dem Herrn Gott, dem Herzenskenner und gerechten Richter. Stehe doch ab vom Genuss des Reichtums, vertraue Gott, demüthige Dich, sei mit Mässigem zufrieden, stehe zurück von der blutdürstigen Partei Zwinglis. Von Deiner Weisheit fliehe zur göttlichen hin, dass Du ein Einfältiger für die Welt, aber weise in dem Herrn werdest, ein Kind werdest, ansonst Du nicht eingehen

---

<sup>1)</sup> Vadians Korrespondenz, T. II, Fol. 238. Abdruck bei Cornelius, Geschichte des Münster'schen Aufruhrs, II, S. 250 f.

kannst in Gottes Reich . . . . Willst Du nicht zu den Brüdern stehen, so widerstehe wenigstens nicht, dass Du entschuldbarer bist, und gib ja nicht andern Gemeinwesen das Beispiel der Verfolgung.“ Nach Art des geistlichen Eiferers setzt Grebel Himmel und Hölle in Bewegung, verheisst und droht und warnt als Sprecher Christi, und hält seinem Schwager und Bruder im Herrn auch das noch vor, dass er innerlich die täuferische Lehre billige. „Gnade sei mit Dir und Friede im Herrn, nicht in der Welt; o dass es sein könnte im Herrn!“

Beide Schriften veranlassten in St. Gallen grosse Aufregung, die Zwinglis in den weiteren Kreisen, der Brief Grebels im Schosse des Rates. Dass Vadian die ihm von Grebel zugeschobene Verantwortung nicht allein auf sich nehmen mochte, sondern den Brief im Rat mitteilte, ist begreiflich, und so wird man kaum an ein zweites Schreiben zu denken haben, welches Grebel an den Rat selbst gerichtet hätte. Man nahm schweren Anstoss an dem Brief und fand ihn so unziemlich, dass der Schreiber Leibesstrafe verdienen würde, jedenfalls so erheblich, dass man zwei Ratsboten damit nach Zürich sandte, um zu fragen, wessen man sich darauf halten solle<sup>1)</sup>. Zwinglis Taufbüchlein musste Dominik Zili, der Schulmeister, zu St. Laurenzen allem Volke vorlesen<sup>2)</sup>. Sofort unterbrach ihn Uolimann; es entspann sich ein heftiger Wortwechsel, worauf die Täufer die Kirche verliessen: „habet ihr Zwinglis Wort; wir wollen Gottes Wort haben“<sup>3)</sup>. Ähnlich störte Gyger die Versammlung von der Empore aus, ein Frevel, wie der Rat fand, den man ahnden müsse<sup>4)</sup>. Es gieng jetzt sogar die heimliche Rede von einem Sturm, den die Täufer veranlassen werden. Man nahm das Gerücht ernst genug auf; der Grosse Rat verhandelte darüber<sup>5)</sup>. In den Dörfern des äbtischen Gebietes rings um die Stadt sahen die Zustände bedrohlich aus. Im Zusammenhang mit den Unruhen der Bauernschaft schien hier die Täuferi geradezu obsiegen zu wollen. Von St. Georgen aus wusste Hans Kern von Klingnau, genannt Krüsi, die grosse Gemeinde Tablat auf seine Seite zu ziehen,

---

<sup>1)</sup> Ratsbuch 1525, Pfingstmontag (5. Juni).

<sup>2)</sup> Kessler, Sabbata, S. 273.

<sup>3)</sup> Sabbata, S. 274.

<sup>4)</sup> Ratsbuch 1525, Montag nach Pfingsten (5. Juni).

<sup>5)</sup> Ratsbuch 1525, unter demselben Datum.

dass sie beschloss, das Taufen, Lesen und den Tisch des Herrn zu üben<sup>1)</sup>. Die Boten der eidgenössischen Schirmorte, welche erschienen, um Ruhe zu stiften, wurden verhöhnt, bedroht, mit Steinen beworfen. Es war hohe Zeit, dass in der Stadt der für den Entscheid festgesetzte Tag herankam. Mehr und mehr mussten sich die Mächte der Ordnung solidarisch fühlen und das Ende der Aufregung herbeiwünschen.

Am Pfingstmontag den 5. Juni verlas Vadian sein „Buch“ wider die Täufer vor dem Rat. Es war für einen Tag genug. Als die Täufer begehrten, ihre Verantwortung durch den Stadtschreiber lesen zu lassen, beschloss man, es habe dies einer von ihnen selbst am folgenden Tage zu thun. Inzwischen sollten sie ganz und gar ruhig bleiben, nicht bloss mit Taufen und Brotbrechen, sondern auch mit Lesen, soweit es ausserhalb der Kirche sei; wollen sie das Gotteswort in der Kirche zu gebührlchen Zeiten verkünden, so soll es ihnen gestattet sein<sup>2)</sup>. Am folgenden Tage legten die Täufer ihre ebenfalls umfangreiche Schrift gegen Vadian ein und verlasen sie. Daran schloss sich eine Disputation<sup>3)</sup>. Das Ergebnis war für die Täufer ungünstig. Nicht bloss wurde jetzt die Propaganda der „That“, durch Taufen und den Tisch des Herrn, die man bereits zeitweilig verboten hatte, endgültig untersagt, sondern auch, im Sinne des gestrigen Beschlusses, die des „Wortes“. Die Täufer sollten von allen Sonderversammlungen abstehen, „mit dem wort und mit der tat, in und vor der stadt“, bei Verbannung mit Weib und Kind; nur das Lesen in der Kirche und auf die Tage, so man sonst zu St. Laurenzen liest oder predigt, wird ihnen neuerdings nachgelassen und ihnen dafür die fünfte oder achte Stunde eingeräumt. Diesen Entscheid teilte man auch den Täufern mit, die bisher noch nicht vor Rat gestanden waren, und liess sie zu diesem Behuf vorladen. Dann publizierte man denselben noch durch Mandat, worin „Jungen und Alten, Weibern und Männern“ verboten war, sich in oder vor den Gerichten taufen zu lassen, den „Mannspersonen“ bei zehn, den „Frauenbilden“ bei fünf Pfund Busse, baar und sofort

<sup>1)</sup> Eidg. Abschiede, S. 672.

<sup>2)</sup> Ratsbuch 1525, Montag nach Pfingsten (5. Juni).

<sup>3)</sup> Kessler, Sabbata, S. 273.

zu entrichten, ansonst Ausweisung erfolge bis nach geleisteter Bezahlung. Dieses Mandat ward auf Mittwoch nach dem Pfingsttag, am 7. Juni 1525, in der Kirche jedermann verkündet und so alles Volk darüber aufgeklärt, wie man sich fortan zu den beiden Richtungen der Evangelischen zu verhalten habe<sup>1)</sup>.

Die Entwicklung der Täufererei ist an ihrem wichtigsten Wendepunkt angelangt. Das Gemeinwesen hatte jetzt Stellung gegen sie genommen. Indem man dabei verharrte, konnte es sich nur noch darum handeln, die Gegenpartei als Sekte zu unterdrücken und den Sieg der von Zwingli inspirierten Mehrheitskirche durch deren Ausbau zu befestigen.

\* \* \*

Im Ratsprotokoll steht ausdrücklich als Beschluss angemerkt, die zwei Schriftstücke, von Vadian und den Täufern, seien aufzubewahren. Es scheint leider nicht, dass sie sich bis heute erhalten haben. Wir vermögen darum nur unvollkommen die Standpunkte der beiden Parteien zu würdigen.

Unstreitig wirkten neben manchen modernen auch einzelne dogmatische Elemente der alten Kirche in der Täufererei mit. Zu diesem alten Sauerteig gehört die starke Neigung zu werkgerechtem Wesen. Schon Kessler findet diese in der ganzen Art der täuferischen Frömmigkeit, gerade auch in der übertriebenen Wichtigkeit, die dabei der Taufe beigelegt werde. Auf Gerechtigkeit der Werke, meint er, dringen die Täufer gewaltiger als die Päpstlichen<sup>2)</sup>. Er sieht darin von seinem Standpunkt aus kurzweg Gleissnerei, wie einst Paulus in dem judaistischen Eifer der alten Jünger; zieht Kessler doch selber, ziemlich zu Anfang seiner Täufergeschichten, diesen Vergleich, in dem Wortspiel: „die Galler laufen nach dem Tauf, wie die Galater nach der Beschneidung“<sup>3)</sup>. Ebenso spricht der ältere Dekan Miles<sup>4)</sup> von dem auswendigen Schein, der sich in diesem Sonderwesen spreize, und fasst die neue Bruderschaft so auf, als stehe sie auf einer

---

<sup>1)</sup> Ratsbuch 1525, Dienstag nach Pfingsten (6. Juni).

<sup>2)</sup> Kessler, Sabbata, S. 272; vgl. S. 282.

<sup>3)</sup> Sabbata, S. 263.

<sup>4)</sup> Miles, Chronik, S. 34.

Linie mit den eben abgethanen Bruderschaften des alten Kirchentums. Einmal erwähnt auch das Ratsbuch <sup>1)</sup> eines Täufers, der mit einem andern Bürger über den freien Willen verhandelt und dabei ausdrücklich die guten Werke verteidigt, im Gegensatz zu Dominik Zili, der an der Hand biblischer Beispiele gelehrt hatte, man müsse in Gott hoffen, die guten Werke seien nichts nütze. Man hat also in St. Gallen denselben Eindruck von den Täufern empfangen wie in Zürich; Zwingli <sup>2)</sup> sieht in ihrem „Schein der Demüthigkeit“ geradezu den Geist, aus dem das Mönchstum entstanden ist. Bedenkt man nun die prinzipielle Schärfe, womit die Männer der Reformation die entscheidende Bedeutung für das Heil dem inwendigen Leben beilegen, so stehen wir vor einem tiefen Gegensatz, der es mit erklärt, warum man wie in Zürich so in St. Gallen gegen die Täufer entschieden hat. Vadian wie Zwingli traten nach ihrer Überzeugung für das von den Gegnern gefährdete Wesen der Religion ein, welche ihnen als das durchaus dem innern Leben angehörige Wechselverhältnis der Seele zu Gott erscheint.

Aber auch für die moderne Kulturentwicklung im allgemeinen sind die Reformatoren den Täufern gegenüber eingestanden.

Man hat sich durch die Unvollkommenheiten, welche man an den heutigen Reformationskirchen fand, bestimmen lassen, die alte Täuferi zu überschätzen. Dahin gehört meiner Ansicht nach auch die Neigung, in ihr allzusehr das Vorbild des modernen Sozialismus hervorzuheben. Der Unterschied ist wohl doch grösser als die Verwandtschaft; der heutige Sozialist steht dem protestantischen Bürger neben ihm doch näher als dem alten Täufer. Man lese nur den Brief Grebels an Vadian und bedenke diese Überspannung des Gegensatzes von Geist und Fleisch, diese Zumutung an den hochgebildeten Staatsmann, die fleischliche Weisheit zu fliehen und ein Einfältiger für die Welt, ja ein Kind zu werden, dieses Ansinnen an den Leiter eines durch Gewerbe, Handel und Wohlstand blühenden Gemeinwesens, auf die Annehmlichkeiten zu verzichten, welche der Besitz und Genuss bringe, das Streben in dieser Richtung aufzugeben. Das erinnert

---

<sup>1)</sup> Ratsbuch 1526, Dienstag nach Invocavit (2. Februar).

<sup>2)</sup> Zwingli, Taufbüchlein, Werke II, S. 230.

mehr an das mittelalterliche Armutsideal als an die Ziele moderner Kultur. Hier liegt denn auch, wie mir scheint, das berechtigte Moment des Versuches, die Täuferi als ein Wiederaufleben jener älteren Reformparteien aufzufassen, die auf das Waldensertum zurückgehen<sup>1)</sup>, so vielfach unerwiesen der Zusammenhang im einzelnen, gerade für die Schweiz, geblieben ist und auch bleiben wird.

Den alten Sauerteig wie in den dogmatischen so in den sozialen Ideen der Täufer hat schon unser St. Galler Ratsschreiber Fechter<sup>2)</sup> durchgeföhlt, wenn er, kurz vor dem Taufverbot von 1525, im Hinblick auf einen entwichenen Täufer an die Grubenheimer erinnert; bei diesen habe die Regel, dass Weib und Mann gemein sein sollen, auch gegolten. Die Grubenheimer sind die böhmischen oder mährischen Brüder, die, oft und hart verfolgt, ihre Zuflucht in Höhlen und Wäldern suchten<sup>3)</sup>. Damit hat der Schreiber freilich nur einen Vergleich angestellt; er hat nicht gesagt, die Täufer seien böhmische Brüder oder leiten sich von ihnen ab. Aber ein Wink liegt in dieser Analogie doch.

Die Täufer wollten das Rad der Zeit um etliche Speichen zurückdrehen; allein eine mit weltlichen Momenten so mächtig bereicherte Kultur wie die des 16. Jahrhunderts liess sich nicht mehr derart entleeren, diese Generation sich nicht mehr auf den überwundenen Standpunkt des Mittelalters zurückführen. Auch nach dieser Seite vertreten die Reformatoren das moderne Wesen. Sie hatten die Zukunft für sich und darum im Kampf mit den hartnäckigen Gegnern den Erfolg.

---

<sup>1)</sup> Keller, Die Reformation und die älteren Reformparteien, Leipzig 1885.

<sup>2)</sup> Ratsbuch 1525, 15. Mai, Anklagepunkte gegen einen Ungenannten, verhandelt vor dem Kleinen Rat: 1) unser Frowen gsch(m)echt mit 7 kinden; 2) die lüt nackt abzogen und touft; 3) wib und man gmaind wie die Gruobenhamer; 4) wo er nit entwichen, hett man zuo im griffen und (im) den grind abgehown. (Be)gert kuntschaft.

<sup>3)</sup> Hr. Dr. Rud. Schoch, Mitredaktor des schweizerdeutschen Idiotikon, der mir hierüber gütigen Aufschluss gab, bemerkt, dass das Wort Grubenheimer sonst in dem schweizerischen Sprachschatz noch nicht nachgewiesen sei. Vgl. über die Böhmisches Brüder Herzogs Realencyklopädie, auch dessen Kirchengeschichte II, 461, Jamnicii d. h. Grubenheimer.

### III.

## Kirche und Sekte.

Bis zur Einführung des Abendmahls, am 10. April 1527.

~~~~~

§ I. Der Niedergang der Täuferi.

Vadian ¹⁾ sagt, als man die Täufer an Geld angefangen habe zu strafen, haben sie „die Milch gar niedergelassen“ und seien so „geschlacht“ worden, dass man sie um einen Finger gewunden hätte; die Stadt sei wieder zu guter Ruhe gekommen. Der eifrige Leo Judä in Zürich unterlässt es denn auch nicht, den St. Gallern zu ihrem festen Vorgehen zu gratulieren, nicht ohne dabei einen Seitenblick auf „die Langmut, um nicht zu sagen Saumseligkeit“ des Zürcher Rates zu werfen ²⁾. Dass wirklich der „fleischliche Arm“, um mit Grebel zu sprechen, merklich wirkte, bestätigen ausser Vadian die fernern Aufzeichnungen des Ratsbuches. Sie enthalten fast nur noch einzelne Urteile über Gefangenschaften, Urfehlen, Bussen und Begnadigungen von Täufern und hören mit Ende des Jahres 1526 fast ganz auf. Nicht umsonst hatte Grebel im entscheidenden Zeitpunkte die ganze Glut seines Innern aufgeboten; er musste voraussehen, dass seine Sache bei ungünstigem Ausgang des Gesprächs ein für allemal verloren sei.

Gleich die erste Massregel, welche der Grosse Rat nach Erlass des Taufverbotes anordnete, liess den Ernst sehen, mit dem man vorzugehen gedachte. Eingedenk einer Drohung der letzten Tage liess man zweihundert Mann eidlich schwören, nicht nur im Falle eines Aufruhrs zu jeder Zeit, bei Tag

¹⁾ Vadian, Deutsche historische Schriften II, S. 405.

²⁾ Brief Leo's an Vadian, dat. 6. August 1525, Vadian'sche Korrespondenz T. II, Fol. 239.

und Nacht, mit Harnisch und Gewehr auf dem Rathaus zum Beistand zu erscheinen, sondern auch dem Burgermeister oder dem Rate es zu melden, wenn sie etwas hören, was der Obrigkeit zuwider sei¹⁾. Ja so entschieden fuhr man jetzt zu, dass ein Schuster, der diesen Eid nicht leisten wollte, schon darum inner drei Tagen mit Weib und Kind und allem Haushalt Stadt und Gericht räumen musste²⁾. Wer jetzt von den Täufern ins Gefängnis kam, hatte diese Strenge wohl doppelt zu spüren. Darauf wird es gehen, wenn einem der Gefangenen bei der Entlassung die Pflicht in die Urfehde eingebunden wird, über das zu schweigen, was man im Gefängnis mit ihm gehandelt habe³⁾. Bald kommt es auch für den Rückfall zur Androhung von Strafe an Leib und Leben⁴⁾.

Diese scharfen Urteile wurden freilich, soweit sie Einheimische betrafen, meist bald wieder aufgehoben, auf Urfehde hin⁵⁾ und auf Fürbitte von Freunden und Gönnern⁶⁾. Doch schüchterte neben den Bussen schon der Schrecken manche ein. Bei Frauen

¹⁾ Ratsbuch 1525, Donnerstag und Freitag nach Pfingsten (8. und 9. Juni). Vadian, Deutsche historische Schriften II, S. 405. Nachlass dieses Eides erst am 4. Dezember; Ratsbuch, Montag vor Nicolai 1525.

²⁾ Ratsbuch 1525, Freitag nach Corporis Christi (16. Juni): Hans Tungi.

³⁾ Ratsbuch 1525, unter gl. Datum. Urteil über Hans Kern von Klingnau, genannt Krüsi von St. Georgen.

⁴⁾ Ratsbuch 1525, St. Mangen Tag (6. September), gegen Uolimann und Martin Bomgarter. Ebenso wieder 1526, Dienstag St. Marx Abend (24. April), gegen Vren Guldin.

⁵⁾ Ratsbuch 1525, Freitag nach Corporis Christi (16. Juni): Hans Kern und Beda (Miles?); Montag vor Johannis Baptistä (26. Juni): Melcher Ofner; Dienstag vor Bartholomäi (22. August): der jung Joler; 1526, 1. März: Beda Miles.

⁶⁾ Ratsbuch 1525, Montag nach Margaretha (17. Juli) werden Uolimann und Bastian Rugglisperger zur Verbannung verurteilt; am St. Mangen Tag (6. September) Uolimann und Martin Bomgarter gegen eidlches Gelübde begnadigt, ersterer obschon er seine Urfehde gebrochen hat und auch jetzt nicht „loben“ will; Dienstag nach Michaelis (2. Oktober) Uolimann schon wieder gefangen, aber auf das Gelübde, das er jetzt leistet und in Ansehung seines Vaters (des Zunftmeisters) entlassen; 1526, Montag vor Conversionis Pauli (22. Januar) Uolimann und Niklaus Guldin, schon lange gefangen, weil sie überdies auf dem Gespräch zu Zürich von m. Herren die Unwahrheit ausgegeben, werden auf Bitten der Freunde und Gönner entlassen.

mochte es wirken, wenn man ihnen vor Rat das „Kavilantes“, d. h. eine Strafrede, las¹⁾, oder sie zum Lasterstein verurteilte, den sie durch die Stadt, vom Rathaus zum Speiser- und von da zum Multerthor und wieder zurück, tragen mussten²⁾. Männern wurde etwa eine empfindliche Kautio n aufgelegt³⁾, oder sie wurden verpflichtet, ein Jahr lang alle Sonntage bei St. Laurenzen zur Predigt zu gehen⁴⁾, oder einen wiederholt Rückfälligen traf das Urteil, dass seine Zunge sein Lebenlang niemandem „weder schad noch gut“ sein soll⁵⁾. War ein Täufer etwa gar hartnäckig der Meinung, die Kindertaufe sei aus dem Teufel, und niemand werde ihn widerlegen — „und während der Zwinglin tusend“ — so gab man ihm noch acht Tage Bedenkzeit, um dann „gründlich Antwort zu geben, wofür er den Kindertauf halte“⁶⁾. Bei Fremden blieb es einfach bei der Ausweisung⁷⁾.

Wie diese Strafen dem ausgegangenen Verbot der Wiedertaufe Nachachtung verschaffen sollten, so wurde durch besondere Instruktion das gleichzeitig erlassene Verbot aller Lektionen und Versammlungen ausserhalb der Kirche St. Laurenzen neuerdings eingeschränkt, am 11. September 1525⁸⁾. Nur in den Häusern durfte jeder mit seinem Ge-

¹⁾ Der Ausdruck lebt heute noch mundartlich und ist von cavillari abzuleiten; Mitteilung von Hrn. Dr. R. Schoch, Mitredaktor des schweizerdeutschen Idiotikons. Ratsbuch 1526, Dienstag St. Marx Abend (24. April): Vren Guldin, die zum 10. April auch im Malefizbuch erwähnt wird.

²⁾ Kessler, Sabbata, S. 304. Miles, zum 9. November 1526, S. 58. Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer, S. 720 f.; Strickler, Aktensammlung I, 506; Rochholz, Argovia 3, 94.

³⁾ Ratsbuch 1526, Montag nach Othmar (19. November): Jakob Spychermann 200 Gulden.

⁴⁾ Ratsbuch, unter gl. Datum: Hans Schwyzer und Martin Bomgarter.

⁵⁾ Ratsbuch, unter gl. Datum: Martin Bomgarter.

⁶⁾ Ratsbuch 1526, Mittwoch vor Andreä (28. November): Jakob Spychermann.

⁷⁾ Ratsbuch 1526, Dienstag St. Marx Abend (24. April): Konrad Ostermann von Abenberg aus Eichstädter Bistum; Donnerstag vor Galli (11. Oktober): Melcher Schlossers Knecht; Freitag vor Galli (12. Oktober): Felix Manz von Zürich und Jakob Schufelberger aus dem Grüninger Amt; vgl. meine Zürcher Wiedertäufer, S. 44 ff.

⁸⁾ Ratsbuch 1525, Montag nach Exaltationis Crucis (11. September). Statt des Wortlautes der „Instruktion“ eine Lücke.

sinde von Gott lesen und reden. Wenn dabei noch besonders verboten wird, Fremden, Weibern und Männern, Aufenthalt zu geben, die mit Lesen und Taufen umgehen, so erinnert man sich an den hervorragenden Parteiführer Hans Denk. Im Sommer, etwa im Juni, von Nürnberg her eingetroffen¹⁾ — daher kurzweg „der Nürnberger“ genannt — musste er einsehen, dass er in St. Gallen gerade recht gekommen war, um nichts mehr ausrichten zu können; das erneuerte Verbot, gegen die Fremden noch besonders gerichtet, mag ihn nun vollends veranlasst haben, die Stadt wieder zu verlassen. Spuren seines Wirkens weisen die St. Galler Quellen nicht auf, ausser dass ihn Kessler²⁾ nennt.

Mit der Verfolgung geht Hand in Hand die Ausartung der Täufererei in schwärmerisches, von chiliastischen Träumen genährtes Wesen. Es ist dieselbe gesteigerte Hartnäckigkeit Einzelner³⁾ — nur schwärmerischer — die wir auch in Zürich seit der Verfolgung unter den Zollikoner Täufern finden⁴⁾; hier wie dort treten dabei die Frauen stärker hervor⁵⁾.

Vor allem beginnen jetzt einzelne Täufer sich in sinnloser Weise auf den Bibelbuchstaben zu steifen. Noch harmlos nimmt sich das kindische Gebahren aus, womit sie das biblische Wort „wenn ihr nicht werdet wie die Kinder“ erfüllen wollten; wie kleine Kinder setzten sie sich nackt zur Erde, liessen sich strafen wie Kinder, spielten mit Äpfeln und zogen Tannzapfen an Bindfaden auf dem Boden nach. Zu andern Thorheiten führten andere wörtlich genommene Bibelsprüche. Weil es heisst „ärgert dich ein Glied u. s. w.“, schnitten sich Weiber die Haare ab, die ihnen zur Hoffahrt Anlass gegeben; oder nach einer neutestamentlichen Briefstelle grüsste man die „Heiden“ nicht. Natürlich schlug dieses verkehrte Bibellesen schliesslich in volle Verkehrtheit um; weil es hiess, „der Buchstabe tötet und der Geist macht lebendig“ u. dgl., zerrissen und verbrannten etliche die Bibel, lachten und schrieten: „Wehe, wehe euch Schriftgelehrten!“ Dann zeigten sie mit dem Finger auf ihre Brust, rufend: „hier,

¹⁾ Keller, Ein Apostel der Wiedertäufer (Denk), S. 64; vgl. S. 39.

²⁾ Sabbata, S. 279. Band II wird dann noch der Tod Denk's erwähnt.

³⁾ Vadian, Deutsche historische Schriften II, S. 405.

⁴⁾ Vgl. meine Zürcher Wiedertäufer, S. 37.

⁵⁾ Kessler, Sabbata, S. 281.

hier!“ Dass sich diese Wahnsinnigen gelegentlich noch gar für Gott und Christus ausgaben, kann nicht wundern. Bei ihresgleichen machten solche dann durch Verzückungen und ekstatische Worte grossen Eindruck und galten als „vergottet“ oder in Gott vertieft. Solches kam oft vor nach dem sogenannten „Sterben“ oder „Zeugen“. Die Schwärmer fielen unter Krümmungen und Zuckungen zur Erde und lagen eine Zeit lang wie tot da, weil im sechsten Kapitel des Römerbriefs gesagt ist, man werde durch die Taufe auf Christi Tod getauft. Dann erhoben sie sich wieder unter Seufzen und mit Rollen der Augen, sich rühmend, wie grosse Dinge sie gesehen und was Heimliches ihnen erschienen sei, und hin und her ausrufend: „Der Tag des Herrn! der Tag des Herrn! Sion! Sion!“ — oder: „weh, weh, euch Schriftgelehrten; weh, weh, euch Pharisiäern und Heuchlern!“ — oder: „thut Busse, der Tag des Herrn kommt!“¹⁾ Etwa kam es auch vor, dass die „lebendig Gewordenen“ sich umkleideten, weil man laut Paulus den alten Menschen ausziehen und den neuen anlegen soll¹⁾. Im Malefizbuch²⁾ wird eine Frau erwähnt, die derart „gestorben“ sei.

Mit dem Wahnsinn kamen schlimme sittliche Folgen, Dinge, kaum glaublich zu hören und nicht möglich aufzuschreiben, sagt Kessler. Von solchen Verirrungen haben wir vor dem Taufverbot wenige Spuren³⁾; erst seit der Verfolgung treten sie hervor, darum auch hauptsächlich ausserhalb der Stadt, im äbtischen Gebiet und im Appenzellischen.

Es zeugt doch von schwerer Verblendung, wenn eine Frauensperson, Verena Baumann aus Appenzell, sich als das in der Apokalypsis gezeichnete Weib aufspielt, das den Antichrist gebären soll, oder die Forderung der Wiedergeburt so demonstriert, dass die versammelte Menge ihr Gespött darüber hat⁴⁾. Wir müssen es glauben, wenn uns die Chronisten alle noch viele

¹⁾ Kessler, Sabbata, S. 291 f. Vadian, deutsche historische Schriften II, S. 405. Miles, Chronik Msc., S. 36. 58. Sicher, Chronik, S. 191.

²⁾ Malefizbuch 1526, 9. April: Barbel Mürklin.

³⁾ Ratsbuch 1525, 15. Mai: wib und mann gmaind wie die Gruobenhamer. Vgl. auch ein Urteil über Polt, bei Strickler, Aktensammlung I. 1056, dat. 20. April 1525, im Gegensatz zu Kesslers anerkennenden Worten.

⁴⁾ Diese Nachricht bei Sicher, Chronik, S. 191 geht auf dieselben Vorgänge zu Buch bei Tablat (vgl. Sicher, S. 189), welche uns Kessler,

andere Beispiele solcher Verirrung erzählen; wenn man sich für alle Handlungen auf Gottes Geheiss berief, um dessenwillen keiner dem andern etwas versagen dürfe, so konnte das allerdings weit führen. Wir wollen auch gerne glauben, Grebel und Manz aus Zürich haben, wenn freilich umsonst, zur Vernunft gemahnt¹⁾. Was Vadian²⁾ von solcher Art Berufung auf einen höhern Willen sagt, es heisse das auf's höchste Gott versuchen, mussten ja auch die Verständigen unter den Täufern billigen. Dass Manz im Herbst 1526 zu St. Gallen war, ist wohl bezeugt³⁾.

In den Kreisen solcher Verblendeter, unter dem sonst frommen, redlichen⁴⁾ Geschlechte der Schugger, ereignete sich dann auch die That, die wie nichts anderes die Augen weiter Kreise vollends öffnen musste: die Enthauptung eines Bruders durch den andern, am 7. Februar 1526. Die schauerliche That sollte, in Nachahmung des Opfertodes Jesu, die Erfüllung des göttlichen Willens darstellen; denn wenn es — so meinte Thomas Schugger — nicht Gottes Wille also wäre, so haue das Schwert nicht⁵⁾. Wie David nach dem Sieg über Goliath spielte Thomas nach der That die Laute, Gott zu Dank für die Erfüllung seines Willens⁶⁾. Die Täufer, deren viele Zeugen gewesen, rühmten Gottes Thun, das sich hier geoffenbart habe⁷⁾; auswärtige freilich suchten es,

Sabbata, S. 285 ff. ausführlich schildert. Wenn hier S. 289 von einem Manne erzählt wird, der bei Verena Baumann geschlafen, so ist damit wahrscheinlich Bartholomäus Schömperlin gemeint; denn im Malefizbuch vom 10. April 1526 ergeht über ihn „wegen unziemlichem und unchristlichen Handels“ mit Vren „Guldin“ ein Verbannungsurteil und am Tag vorher ein solches über Barbel Mürklin (vgl. Sabbata, S. 285), welche letztere Kessler mit Verena Baumann zusammen nennt. „Guldin“ wird also nur der Zuname der Baumann sein.

¹⁾ Kessler, Sabbata, S. 304.

²⁾ Vadian, deutsche historische Schriften II, S. 405.

³⁾ Ratsbuch 1526, Freitag vor Galli (12. Oktober).

⁴⁾ Vadian, a. a. O., S. 408.

⁵⁾ Sicher, Chronik, S. 191; vgl. S. 62 (wo die falsche Jahrzahl 1524).

⁶⁾ Kessler, Sabbata, S. 299.

⁷⁾ Sabbata, S. 300. Vgl. Bullinger, Reformationsgeschichte I. 324, unten.

später wenigstens, abzuleugnen, dass die Schugger zu den Täufern gehören, und alles als eine böswillige Erfindung ihrer Gegner hinzustellen ¹⁾.

Nicht umsonst; denn dieser Vorfall schadete der Täufererei ungemein. Zwingli ²⁾ berichtet an Vadian, der Zürcher Rat gehe nunmehr mit äusserster Strenge gegen die Sekte vor. Ihrem Schirmhauptmann befahlen die Eidgenossen neuerdings, die Anhänger des „ketzerischen, teuflischen Wiedertaufs“ zu fangen ³⁾. In St. Gallen selber drohte man jetzt mit Ertränken ⁴⁾, nachdem man den wahnwitzigen Brudermörder mit dem Schwerte gerichtet hatte ⁵⁾.

Die Verirrung hatte gleichsam sich selbst gerichtet. Bald gewahren wir die Rückkehr ruhigerer Zeiten in St. Gallen. Im Schoss des Rates treten die Verhandlungen über die Täufer ganz zurück, nachdem sie lange Monate hindurch fast in jeder Sitzung wiedergekehrt waren. Binnen kurzem verschwinden auch, wie Kessler ⁶⁾ aufmerksam macht, die Führer der Bewegung vom Schauplatz: Grebel stirbt an der Pest zu Maienfeld unterhalb Chur; Manz wird zu Zürich ertränkt; Hubmeier flieht nach Mähren. Die Täufererei geht nieder und erlangt nur gelegentlich wieder etwelches Leben. Ihr gegenüber kommt die reformierte Kirche zu festerer Gestaltung; diese haben wir im wesentlichen als abgeschlossen zu betrachten gleichzeitig mit der Krisis, welche über die Täufererei hereingebrochen ist, mit dem Jahre 1527.

¹⁾ Brief des Jakobus Pludentinus an Vadian dat. 1527, 1. August. Vadian'sche Korrespondenz T. II. f. 307.

²⁾ Brief Zwingli's an Vadian, dat. 1526, 7. März; Vadian'sche Korrespondenz T. II. f. 253. Abdruck Zws. Werke VII. S. 477 f.

³⁾ Abschiede, S. 860.

⁴⁾ Malefizbuch 1526, 9. April, wird Barbara Mürklin auf ewige Zeiten und bei Strafe des Ertränkens im Fall der Wiederkehr ausgewiesen.

⁵⁾ Ausser Kessler a. a. O. hat Bullinger, Reformationsgeschichte I. 323 f. einen ausführlichen Bericht über den Schuggerhandel.

⁶⁾ Kessler, Sabbata, S. 304.

§ 2. Die Befestigung der reformierten Kirche.

Wer die St. Galler Täuferbewegung schildern will, kommt von selbst dazu, dies im Rahmen der gesamten Reformationsgeschichte der Stadt zu unternehmen; so eingreifend ist jene verlaufen. Aus derselben Quelle des evangelischen Geistes sahen wir beide Richtungen entspringen, so dass die täuferische eine Zeit lang wie ein Seitenarm neben der allgemeineren Strömung herläuft, welche ihr gegenüber in der Folge zur kirchlichen Anerkennung gelangt ist. Erst nachdem der Entscheid zwischen den beiden Gemeinschaften gefallen ist, parallel dem Niedergang der Täufererei, kommt auch die reformierte Kirche zu einer festeren Gestaltung. Diese ist hier, wenn auch bloss in den Umrissen, noch zu zeichnen; wir halten uns dabei an die offizielle Quelle, das Ratsbuch ¹⁾, aus dessen kurzen Einträgen wir immerhin das korrekteste Bild gewinnen.

Bis dahin, also bis im Vorsommer 1525, besteht eine reformierte Kirche erst sofern die schriftgemässe Predigt obrigkeitlich anerkannt ist und unter Überwachung einer Ratskommission durchgeführt wird. Kultische Reformen sind noch keine vorgenommen, die Verfassung der Kirche noch nicht geändert worden. Insbesondere befinden sich noch immer die Bilder in der Kirche und wird die Messe noch gefeiert. Ausdrücklich wird den Stürmern geboten, wegen der Bilder auf den Entscheid des Rates zu warten ²⁾ und wegen der Messe und „mit allen Dingen“ ruhig zu sein ³⁾; auch der Mariendienst wird geschützt ⁴⁾. Wohl giebt es

¹⁾ Der um die ostschweizerische Geschichte vielverdiente Pfr. Sulzberger in Felben hat eine Reihe von kantonalen Reformationskirchen behandelt im Appenzeller Sonntagsblatt. Abzüge, auch der Stadt-St. Gallischen Reformationsgeschichte, sind bei der evangel. Gesellschaft in Zürich zu haben. Diese anspruchlosen aber tüchtigen Arbeiten möge man nicht übersehen. Für unsern Zweck genügen indes im wesentlichen die Aufzeichnungen des Ratsbuches. Daneben bleiben immer Kesslers Sabbata die Hauptquelle.

²⁾ Ratsbuch 1524, Mittwoch vor Katharinä (23. November).

³⁾ Ratsbuch 1525, um Palmtag (c. 9. April).

⁴⁾ Ratsbuch 1525, 15. Mai, erscheint unter den Anklagepunkten gegen einen Täufer als erster, er habe „unser frowen gsch(m)echt mit 7 kinden“. Offenbar dachte dieser Mann an Ev. Marc. 6, 3. Dass man dies nicht ertrug,

Anzeichen, die das weitere Erstarken des neuen Geistes belegen, wie die neue Armenordnung, welche man, wie es scheint nach dem Vorbild der Schaffhauser ¹⁾, seit 1524 einzuführen begann, oder das Dringen auf Bevogtigung der Frauenklöster ²⁾; aber die eigentlich kirchliche Organisation ist damit noch nicht in Angriff genommen.

Erst um die Zeit des Entscheides zwischen den Parteien hebt dieselbe an, nun aber so entschieden wie nur irgendwo; es gehe, klagen die Tagherren der Eidgenossen einmal, in St. Gallen so „grob“ her, wie in Zürich, „eher mehr denn minder“ ³⁾. Die gleiche zur Zensur der Predigt bestellte Kommission, Vadian an der Spitze, erhält den Auftrag, zusammen mit einer Anzahl Geistlicher von St. Laurenzen und St. Mangen ⁴⁾ eine Kirchenordnung zu entwerfen, die dann auch am 25. August 1525 ⁵⁾ vom Rat mit einer einzigen Zusatzbestimmung gutgeheissen wird. Bereits hatte man, gleichzeitig mit dem Verbot der Täufern, die Alleinberechtigung der Kirche dadurch festgestellt, dass man religiöse Versammlungen nur noch in den Gotteshäusern zulies; diesen Beschluss wiederholte man am 11. September 1525. Ebenfalls eine der ersten Massnahmen im Gegensatz zur Bruderschaft der Täufer wird die Einführung der neuen evangelischen Form bei Spendung der Kindertaufe gewesen sein; Zwingli hatte diese Form seinem Taufbüchlein beidrucken lassen. Auch hinsichtlich der Messe erfolgte insofern ein Schritt, dass sie durfte unterlassen werden ohne Rüge des Rates; zuerst geschah es, wohl durch das Vorbild Zürichs angeregt, bei St. Laurenzen, etwa seit Mai 1525, dann bei St. Mangen 1526; es war ein Abgehen gleich

zeigt nur, wie mächtig das auf Matthäus basierende kirchliche Herkommen selbst in Kreisen wirken konnte, die sich grundsätzlich bereits auf Seite der Reformation gestellt hatten.

¹⁾ Ratsbuch 1524, Freitag nach Ostern (1. April).

²⁾ Ratsbuch 1524, Montag nach Quasimodo (4. April) und dann öfters; vgl. Strickler, eidg. Abschiede um diese Zeit, S. 453.

³⁾ Abschiede, S. 962 f., ähnlich S. 1079, 1205, 1219 f. Vgl. eine Notiz bei Bullinger, Reformationsgeschichte I. 330.

⁴⁾ Miles, Chronik Msk., S. 41 nennt die Namen.

⁵⁾ Ratsbuch 1525, Freitag nach Bartholomäi (25. August).

einer verlöschenden Kerze¹⁾. Es folgte weiter der Bruch der hierarchischen Ordnung, die Lösung des Bistumsverbandes; man hielt die Geistlichkeit an, gleich andern Bürgern dem Rate zu schwören, im Dezember 1525²⁾. Ein Jahr darauf, um Nikolai 1526, wird dann endlich die Pfarrkirche St. Laurenzen von den Bildern geräumt³⁾. Um dieselbe Zeit finden wir eine Satzung der Feiertage erwähnt⁴⁾ und wird eine neue Eheordnung eingeführt, 19. Dezember 1526⁵⁾. Nachdem sodann, um Fastnacht darauf, den Frauenklöstern verboten worden war, Messpriester zu halten⁶⁾, wurde, auf Grund eines Gutachtens der Prädikanten, vom grossen Rat mit starkem Mehr „der Tisch des Herrn“, das Abendmahl, bei St. Laurenzen zu feiern beschlossen, am 10. April 1527⁷⁾.

Damit erscheint die Reformation zu St. Gallen im wesentlichen durchgeführt, so manche einzelne Massnahmen, zumal bei den erschwerenden Rechtsverhältnissen bezüglich der andern Kirchen und der Klöster, noch weiterhin zu treffen, waren. Es ist bezeichnend, dass gerade vom Tage jenes Beschlusses an, der die Abendmahlsfeier anordnet, der Stadtschreiber seine bisherige Gewohnheit aufgibt, nach dem Heiligenkalender zu datieren,

¹⁾ Sicher, Chronik, S. 69 f. 209 ff. hat dieses Bild. Bestätigt wird das Aufhören der Messe und sonstiger kirchlicher Ordnung durch den Brief der Eidgenossen an St. Gallen, datiert 1. September 1525 (nicht 1526 wie bei Kessler, Sabbata II. 36 f. steht), Abschiede, S. 766; vgl. auch S. 962 f., 1039, 1041.

²⁾ Ratsbuch 1525, Montag vor Nicolai (4. Dezember); Verzeichnis der schwörenden Geistlichen ebendasselbst, Montag vor Thomä (18. Dezember). Näheres, besonders die Ansprache des Burgermeisters, hat Sicher, Chronik S. 68. 206 ff.

³⁾ Ratsbuch 1526, St. Niklaus Abend (5. Dezember). Vgl. Miles, Chronik Msk., S. 37. Sicher, Chronik, S. 67, 70. Abschiede, S. 1039. Bullinger, a. a. O.

⁴⁾ Ratsbuch 1526, Freitag nach Luciä (14. Dezember).

⁵⁾ Ratsbuch 1526, Mittwoch vor Thomä (19. Dezember). Drei Theologen und zwei Ratsmitglieder, dabei Vadian, bilden die Behörde für Ehesachen. Dem Ehegericht begegnet man wieder später, vgl. Strickler, Aktensammlung II. 67.

⁶⁾ Sicher, Chronik, S. 77.

⁷⁾ Ratsbuch 1527, zu diesem Tage. Vgl. Miles, Chronik, Msk. S. 48; Abschiede, S. 1087. Um diese Zeit beginnt Zürich auch in den äbtischen Gebieten zu Gunsten des neuen Glaubens einzugreifen. Abschiede S. 1057.

und nunmehr durchweg in moderner Weise nach den Monatstagen zählt. Mit dem Jahr 1527 beginnt auch das noch vorhandene Taufbuch der Stadt. Durch dessen Führung wollte man wie überall dem Einwande der Täufer begegnen, sie wüssten nicht, ob sie in der Jugend getauft worden seien oder nicht. Die Kirche war nun nach allen Seiten befestigt, und fortan sehen wir auch die Stadt St. Gallen an den gemeinsamen Massregeln teilnehmen, welche die evangelischen Stände der Eidgenossen wider die Täufer ergreifen ¹⁾).

In diesen Tagen des kirchlichen Neubaus gelangt nun der Mann zum höchsten Amte der Stadt, der das grösste Verdienst um ihre Reformation hat, Vadian. Er wird zum Bürgermeister erwählt und bald darauf wieder auf drei Jahre als Stadtarzt bestätigt ²⁾, im Jahre 1526.

Man hat von jeher Vadians Einfluss auf die reformatorische Gestaltung der Stadt als den massgebenden betrachtet ³⁾. Doch mögen hier einmal die Anhaltspunkte zusammengestellt werden, womit das Ratsbuch diesen Anteil näher belegt. Das wichtigste ist bereits erwähnt worden, dass Vadian das Haupt des Ratsausschusses war, welcher die Durchführung der evangelischen Predigt zu leiten und hierauf mit den Geistlichen die neue Ordnung der Kirche vorzubereiten hatte. Schon vorher steht er an der Spitze der Sechserkommission für eine neue Armenordnung ⁴⁾; dann vertritt er als erster Abgeordneter die Stadt auf der Tagsetzung in Sachen der Frauenklöster ⁵⁾. Seither war er der bestgehasste der Evangelischen; im Volke hiess es, auf sechs Männer habe der Abt sechshundert Gulden geboten, voran auf Vadian ⁶⁾.

¹⁾ Abschiede, S. 1139 und später Missivensammlung. — Erwähnt sei hier noch, dass das viel erwähnte Institut der „Lesi“ in der Kirche bis auf die neuere Zeit fortbestanden hat.

²⁾ Ratsbuch 1526, Dienstag vor Michaelis (25. September).

³⁾ Vgl. R. Stähelin, die reformatorische Wirksamkeit des St. Galler Humanisten Vadian. Separatabdruck aus den Basler Beiträgen zur vaterländischen Geschichte, Basel 1881; Pressel, Vadian, in den Vätern und Begründern der reformierten Kirche IX, 1861.

⁴⁾ Ratsbuch 1524, Dienstag nach Invocavit (16. Februar).

⁵⁾ Ratsbuch 1524, Mittwoch nach Udalrici (6. Juli); vgl. schon vorher einen ähnlichen Auftrag, ebenda, Montag nach Quasimodo (4. April). Anschaulich wird Vadians Beteiligung an den Klosterhändeln beschrieben von Wiborada Mörlin, Mutter zu St. Leonhard, Tagebuch. St. Galler Neujahrsblatt 1868.

⁶⁾ Ratsbuch 1524, St. Anna (26. Juli).

Dass er sich auch bei dem Beschlusse auf Beseitigung der Bilder in hervorragender Weise wird beteiligt haben, ist ohne amtliches Zeugnis anzunehmen; war er doch damals Bürgermeister, und etwas später begegnen wir ihm in einem vor Rat gezogenen Disput mit einem Bilderfreunde¹⁾. Bei Ordnung der Ehesachen ist Vadian der erste der weltlichen Beauftragten²⁾. In der Abendmahlsfrage ist er es, der wiederholt als der Vorkämpfer der Zwingli'schen Auffassung, wie gegenüber einer mehr lutherisierenden so gegenüber der hergebrachten kirchlichen, erscheint³⁾, ähnlich wie wir ihn als den Wortführer in den Taufhändeln kennen gelernt haben. Auf die Disputation zu Baden wurde er, vielleicht aus ähnlichen Gründen wie Zwingli, nicht abgesandt⁴⁾, wohl aber hernach, als erster Vertreter St. Gallens, auf die Disputation zu Bern⁵⁾, die er dann auch zu leiten berufen wurde.

So ist unter den schweizerischen Humanisten Vadian derjenige, der nächst Zwingli am nachhaltigsten in die reformatorische Umgestaltung eingegriffen hat. Noch heute trägt St. Gallen das Gepräge seines freien und thatkräftigen Geistes. Vadians Standbild auf dem weiten, durch den Abbruch des alten Rathauses gewonnenen Platz in ihrer Mitte stünde der Stadt wohl.

¹⁾ Ratsbuch 1528, 31. März.

²⁾ Ratsbuch 1256, Mittwoch vor Thomä (19. Dezember).

³⁾ Ratsbuch 1527, Montag vor Lichtmess (28. Januar), 25. Juni, 7. November; 1528, 23. Dezember, und unter andern Daten.

⁴⁾ Die Abgeordneten im Ratsbuch 1526, Sonntag Trinitatis (27. Mai).

⁵⁾ Ratsbuch 1527, 11. Dezember.

IV.

Nachspiel in Stadt und Land.



Mit eignen Angehörigen hatte die Obrigkeit längere Zeit hindurch kaum mehr etwas wegen täuferischer Händel zu schaffen. Nur einige fremde Täufer aus dem Etschland, dem Allgau und von Zürich werden zu Anfang 1529 noch genannt. Sie werden ausgewiesen oder auf Urfehde entlassen; wer solchen Täufern und Lesern Unterschlauf giebt, wird gebüsst¹⁾. Welch wirksames Mittel die Verbannung war, beweist der früher sehr eifrige Niklaus Guldi, den Capito einen Führer der Anabaptisten nennt; er bekehrt sich, wird von Capito, Oecolampad und den Zürchern an Vadian empfohlen und erhält auf das Bekenntnis seines „Irrtums“ Verzeihung²⁾. Wir finden ihn alsdann als einen Gewährsmann des besten Chronisten, der uns über die Täufer St. Gallens berichtet, des Johannes Kessler³⁾.

Erst um 1532 treten die Täufer wie anderwärts so auch in St. Gallen nochmals stärker hervor. Ein ehemaliger Konstanzer Kaplan, Hans Marquart von Wissenhorn, war jetzt ihr Sprecher. In Chur hiess es sogar von einem Sieg, den jetzt die Täufer Vadian abgewonnen hätten; Comander erkundigt sich bei diesem ernstlich darüber⁴⁾. Vadian lässt sich auch den Bericht über eine neue Disputation sehr angelegen sein, die er zu führen

¹⁾ Ratsbuch 1529. 29. Januar. Jakob Hottinger von Zürich; vgl. meine Zürcher Wiedertäufer, S. 11, 20, 37, etc.

²⁾ Brief Capitos an Vadian, dat. 13., Oecolampads, dat. 16. Januar 1530; Vadian'sche Korrespondenz, T. III. fol. 2 und 3. Ratsbuch 1530, 4. Februar, erwähnt die Fürschrift aus Zürich.

³⁾ Kessler, Sabbata, S. 293.

⁴⁾ Brief Comanders an Vadian, dat. 16. Dez. 1532; Vadian'sche Korrespondenz, T. III. fol. 143.

hatte¹⁾. Die Täufer warfen sich jetzt in verständiger Masshaltung auf das Begehren, eine vom politischen Gemeinwesen unabhängige, freie Kirche zu bilden; die Obrigkeit habe kein Anrecht auf das Kirchenregiment. Mit diesem, für jene Zeit immerhin bemerkenswerten Gedanken war natürlich nicht aufzukommen; die Gewalt machte dem Handel ein einfaches Ende. Wie lange aber die Sekte in der Stadt sich erhielt, zeigen Akten des Archivs²⁾ aus dem folgenden Jahrhundert, vom Jahre 1639, über einen täuferischen Schulmeister, Joseph Hochrütiner. Dieser späte Zeuge ist somit ein Namensvetter jenes Bilderstürmers, der einst in Kesslers Lektionen die erste Spaltung der Evangelischen veranlasst hatte.

Auch im äbtischen Gebiete gaben die Anhänger des „keiben Glaubens“, wie ein Verzeichnis von Toggenburger Täufern³⁾ grimmig sich ausdrückt, noch lange zu schaffen, zunächst im Jahre 1530⁴⁾. Später, im Jahre 1553, kam es sogar zu einer Disputation mit den Täufern auf Schloss Lütisburg, wobei die Gefangenen die Kindertaufe verwerfen im Zusammenhang mit jener Lehre der alten Kirche, die Taufe mache selig, weil sie die Erbsünde abwasche⁵⁾. Dieser Aberglaube hatte von jeher Widerwillen erweckt und war ein Hauptgrund für die Taufe Erwachsener gewesen. Im Übrigen begegnen wir auch hier den gleichen Verfolgungsbeschlüssen wie überall. Bussen, Beschlagnahme von Hab und Gut, Ketten- und Todesstrafe brachten die „meineiden, ehrlosen Leute“ schliesslich doch zum Nachgeben, „zu thun wie andere biderbe Christenleute“⁶⁾. Es ist der ähnliche, unerbauliche Kleinkrieg zwischen Kirche und Sekte, in den

¹⁾ Vadian, deutsche historische Schriften III. S. 455—502.

²⁾ Acta der Stadtkanzlei St. Gallen.

³⁾ Stiftsarchiv, Toggenburger Akten ab 1540, S. 613 ff.

⁴⁾ Strickler, Aktensammlung II, 1108. 1108 b. 1129. 1143. 1898, Berichte des Schirmhauptmanns Frei von Zürich.

⁵⁾ Stiftsarchiv, a. a. O., S. 577, 593, 601. Unter anderm heisst es da seitens der Richter: die Kindertaufe sei von Christus zu einer Arznei für die Erbsünde gegeben; werden also die Kinder nicht getauft, so seien sie der Seligkeit beraubt. — Täufer: nein; denn der Herr spricht: lasset die Kinder zu mir kommen u. s. w. — Richter: sind denn die Kinder ohne Sünde, da sie nicht getauft werden müssen? — Täufer: gewiss; „wie können si in muoterlib sünden oder der sünden irer eltern theilhaftig werden?“

⁶⁾ Stiftsarchiv, a. a. O., S. 339.

auch die Zürcher Bewegung ausgelaufen ist, die bedauerliche Konsequenz einer noch unentwickelten Stufe des Verständnisses für die Dinge des Glaubens und der Kirche, im einzelnen kaum der Darstellung wert.

Beilage.

Die Ratsbeschlüsse betreffend die Täufer bis zum Verbot der Wiedertaufe.

1525.

1. Freitag nach Pasce (21. April). Vor dem Grossen Rat. Item des Polten halb von Lachen oder uss der March und siner gsellen ist miner Herren mainung, dass man si ins Burgermaisters hus (be)schicken und bitten soll[en], hinweg ze gon.
2. auf Marci (25. April). Vor dem Kleinen Rat. Wolfgang Uolimann (ist) fürgehalten (worden), wie er offentlich an der lection geredt (habe), es syg kain wahrhait an der canzel geprediget (worden), onch wie er uss aignem gwalt touf(e) und den tisch des Herren begang. — Daruf hat er geantwurt: 1) vom touf. Wie in sin himlischer vatter gelet: Christus, nachdem er sins vatters willen vollbracht, hat er sin jünger [hat] haissen leren, globen und toufen. Das hab gewert 200 und etlich jar, bis zuo ziten Cipriani und Tertuliani; die hand dem wasser zuogeben die kranken kindlin und denen (sc. die Taufe erteilt), die das p(ate)r n(oste)r hand künden; (onch) hat man touft t(em)p(or)e pasce et (?) penthecosten, darnach und (?) philactum, und darnach für und für uss menschen vernunft und nit uss der geschrift. Und sygen das ir anzaigen, dass die, so sich toufen lond, den lastern sterben und Cristo lebend und menigklich gehorsam syn. 2) vom tisch des Herren und anderer artiklen halb ist vil und mengerlei red gehalten und dem nach: — nf Mitwoch nach Marci (26. April) — von Klain(en) und Grossen Räten mit dem Uolimann geredt, dass er um brüederlicher lieb in willen mit dem touf, onch dem tisch des Herren stillstand, bis [man] ain luters darum funden werde[n], und daruf begert ainer antwurt, ob er darby bliiben und dem statt tuon söll (sc. wöll). Und als er geantwurt hat, dass er nit darvon wöll ston, hand im mine Herren wyter gesagt, dass er gedenk und abstand, oder in 3 tagen von der stadt und den grichten gang, und darzwischen nüt niws tûy, oder (er habe) von stund an uss der stadt und den grichten (zuo gon) oder (zuo) warten, was im darus gang; doch ob er in 3 tagen retig ward, davon ze ston [wurd], mag er mit wissen miner Herren wol bliiben. — Demnach ist beschickt worden Martin Bomgartner, Beda Miles, Niclaus Swamberg und Gabriel Gigers son, und (ist) inen sölls onch fürgehalten (worden).

4. 12. Mai. Vor dem Grossen Rat. Von dero wegen, die den touf und des Herren tisch begand, ist miner Herren mainung, dass si und der pfarrer und helfer ir ding gegen ainandern in schrift stellend in 8 tagen, doch dass die mit dem tisch des Herren und toufstillstanden, und wo si das nit tüyen, soll man si fenklich annemen.
5. 19. Mai. Die töufer sind uf den abschaid, so inen im nächsten Grossen Rat ist geben worden, abermals erschienen und hand sich erklagt, des Doctors (von Watt) geschrift syg inen zuo lang und inen jetz ze verantworten gnuog swer. Uf solhs ist inen zil geben bis in pfingstfirtagen; doch so(lle)nd si diewyl in (den) grichten mit der tat stillston.
6. Montag nach Pfingsten (5. Juni). Vor dem Grossen Rat. Konrad Grebels Brief wird verhört. Zwei Abgeordnete sollen ihn nach Zürich vor Rat bringen, und sich da ze erkönden, wess sich mine Herren darauf sollend halten. — Der Doctor von Watt hat sin buoch, was er wider die töufer gestellt hat, gelesen; darauf (hand) si begert, inen ze gestatten, den schriber des (?) ir antwurt geschriben solhs lesen lassen. (Hieruf) ist miner Herren mainung, dass si uf morn ir ding selbs sollend lesen, und diewil stillston mit lesen, toufen und dem brotbrechen in der stadt und (den) gerichten und ouch davor allenthalben, oder sehen, was inen darus entstand, nemlich si und ir anhenger; doch (ist) inen nachgelassen, in der kilchen das gottswort ze verkonden zuo gepürlichen ziten. — Gygers frevel, so er uf den pfingsttag (4. Juni) uf der borkilchen zuo S. Lorenzen ton hat, soll man lassen anston bis der handel us ist. — Jochim Blatter hat sich lassen merken gen Uolin Maier, es mög nit erlitten werden, und (man wolle) lassen ain sturm angon.
7. Dinstag nach Pfingsttag (6. Juni) hand die töufer ir schrift wider Doctorn von Watt gelesen und ingelegt. Darauf hat ain Grosser Rat erkennt: 1) die büecher bhalten und haissen stillston; 2) des tischs und toufens stillston, in und uss der stadt und nimermer drin; 3) des Grebels brief verhalten, das unzimlich ist und straf libs verdient. — Aber im besten inen nochmals verbotten den tisch des Herrn, ouch toufen, mit dem wort und der tat, in und vor der stadt; oder man woll si fahen und verbieten von der stadt mit wib und kinden. — Aber sunst nachgelassen, dass si uf die tag, so man sunst zuo S. Lorenzen list oder prediget, wol mügend lesen uf die 5 oder 8 stund.
8. Dinstag nach Pfingsttag (6. Juni). Vor dem Grossen Rat. Die übrigen töufer hat man ouch beschickt und inen gesait wie den gestrigen, dass si des toufens und tischs des Herren stillstandend, in und vor den grichten, mit worten ald werken, bi verbietung der stadt. — Darauf hat ain Grosser Rat verbotten jung und alten, wib und man, dass sich niemand lass toufen, weder in noch vor den grichten, den manns-personen an 10 ℓ , den frowenbilden an 5 ℓ , die sollen si bar geben uf den tag, als si gestraft werden, oder uss der stadt grichten und nit darin, bis es zalt wird. — Ist geschehen und in der kilchen verkündt uf Mittwoch nach dem pfingst(t)ag (7. Juni).

Anhang.

Beiträge zur Vita Vadiani.

Die nachfolgenden Wiener Angaben über Vadian sind mir, zusammen mit andern Erhebungen über dortige Schweizer Studenten aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, aus dem Wiener Universitätsarchiv durch dessen Archivar, Herrn Dr. Schrauf, zugekommen. Sie bieten eine Reihe neuer und gesicherter, den Originalquellen entthobener Anhaltspunkte für den Wiener Aufenthalt des St. Galler Humanisten und Reformators, meist in Ergänzung der Angaben in Aschbachs Geschichte der Universität Wien, und sind von dem genannten Beamten in wahrhaft aufopfernder Hingabe aus umfangreichen, teilweise schwer lesbaren Verzeichnissen und Akten geschöpft worden.

Ich denke, das Heimatland Vadians werde mit mir dem Herrn Archivar für seine grosse Mühe Dank wissen; waren es doch nur wenige Ergänzungen, die ich der stattlichen Wiener Reihe noch anschliessen konnte, einige meist private Briefstellen aus der Vadian'schen Korrespondenz, die in der Vadiana zu St. Gallen aufbewahrt wird. Ein einziges einschlägiges Dokument verwahrt das St. Galler Stadtarchiv. Über das Geschlecht von Watt enthält die Schlussbeilage neue Mitteilungen aus Nürnberg.

1.

Immatrikulation in der allgemeinen Universitäts-Matrikel.

1501, II. Semester (d. h. zwischen 13. Oktober 1501 und 14. April 1502, vgl. Aschbach, a. a. O., S. 96):

Joachim von Watt de Sancto Gallo 29 d(enarios solvit).

Georgius Widenmann de Tillingen 29 d(enarios solvit).

Wien. Allg. Univers. Matr. fol. 120, b,

Bei ersterem Eintrag stehen zwei spätere Zusätze, nämlich auf dem Rande links: rector an(no) 1517, rechts: alias Vadianus. — Aschbach II. S. 393 kennt diesen Eintrag nicht und lässt daher Vadian erst im Jahre 1502 nach Wien kommen; vgl. unten Nr. 3.

2.

Immatrikulation in der Fakultätsmatrikel.

1502, I. Semester, Juli 5.:

Joachim de Wath ex Sancto Gallo — 5. Julij.

Wien. Matr. facult. artistarum.

3.

Immatrikulation in der Nationsmatrikel.

1502, I. Semester, ohne näheres Datum:

Joachim de Watt ex Sancto Gallo 4 denar(ios solvit).

Wien. Rheinische Matr. fol. 215.

Der Name Watt steht über dem ursprünglich eingetragenen, dann aber, offenbar mit Recht, gestrichenen Namen Wald. — Bei Aschbach, der diesen Eintrag hat, findet sich im Citat ein Druckfehler (fol. 315 statt 215). Wie man sieht, war eine dreifache Intitulation oder Immatrikulation gefordert. Bisweilen mussten die Studenten freilich dazu angehalten werden. Zwingli z. B., dessen Immatrikulation zum Sommersemester 1500 ich, ebenfalls nach Hrn. Schraufs Mitteilung, bereits in der Theol. Zeitschr. a. d. Schweiz, 1. Jahrgang 1884, S. 92, bekannt gegeben habe, findet sich nur in der allgemeinen Matrikel aufgeführt. Da ich mich bezüglich Vadians an das oben unter 2 gegebene Datum der Fakultätsmatrikel hielt, nahm ich damals an, er könne mit Zwingli, der in jenem Semester bereits in Basel eingetragen ist (vgl. meine Mitteilung der Basler Einträge betreffend Zwingli, a. a. O., S. 185 ff.), in Wien nicht zusammengetroffen sein. Obige von Hrn. Dr. Schrauf neu entdeckte erste Immatrikulation zeigt nun aber, dass dies doch möglich war, wenn freilich das Zusammensein nicht von langer Dauer gewesen sein kann, wie Prof. Stähelin in Basel (Reformatorische Wirks. Vad., S. 6) es richtig gefasst hat. — Die vier Nationen, denen die Studenten in Wien zugeteilt waren, sind die österreichische, die rheinische, die ungarische und die sächsische. Die Schweizer zählten zu den Rhenanen.

4.

Baccalariat.

1504, März 30 (II. Semester 1503):

Sabbato ante Ramispalmarum congregata fuit facultas super articulo isto ad videndum scholares proxime promotos se presentare cupientes et ad dispensandum cum quibusdam super floreno dando et proprio habitu habendo, si visum

*fuerit expediens; qui in hoc ordine sunt locati (folgt als Nr. 8):
Joachim de Batt.*

Wien. Matr. facult. artist.

5.

Licentiat.

1508, September 7.:

*Acta decanatus magistri Conradi Pschlacher de Libera
Civitate die S. Tiburtii et Valeriani electi: (fol. 59, a):
7. Septembris tota congregatur facultas ad audiendum baccalaureos pro gradu licentie in artibus de nouo se summittere volentes. Sunt itaque 12 baccalarii secundum senii ordinem auditi, ut sequitur:*

Joachim de Bat Gallensis primus.

Wien. Acta fac. art. fol. 57, b — 60, a.

Damit Vadian nicht etwa in dem schimpflichen Lichte eines zuerst durchgefallenen Licentiaten erscheine, bemerkt Hr. Dr. Schrauf zu dem Ausdruck „de nouo“, es sei ein Konflikt der Prüfenden angebrochen, zufolge dessen die vorher, auf Weihnachten, angemeldeten Examinanden bis zu dieser spätern Prüfung warten mussten, so dass jetzt eben noch zwölf weitere Kandidaten hinzukamen.

6.

Magistrat.

1508, October 13.:

Acta officii decanatus magistri Rudberti Arietini, diui Colomanni festo electi: (fol. 63, a): Item in eodem decanatu anno ut supra prope festum Colomanni promoti et locati sunt magistri. Sequuntur in ordine suo, tunc existente magistro Thoma Resch vicecancellario, per eundem in ede diui Stephani sic locati (folgt als Nr. 6): Joachim Watter Gallensis.

Wien. Acta fac. art., fol. 60, b — 63 a.

Bisher war nur die in Cod. 360 des Niederöstrerr. Landesarchivs von Xystus Schier verzeichnete Magisterreihe bekannt, dabei 1508 Joachim „de Bat“ Gallensis. — Die artistische Fakultät pflegte keinen weitem Unterschied zwischen Licentiaten und Magistern zu machen, Die Lizenzerteilung schloss in der Regel, wie auch die Daten obiger Nr. 5 und 6 schliessen lassen, zugleich die Zuweisung des Magisteriums in sich. Magister und Doktor waren im allgemeinen wieder nur verschiedene Ausdrücke für dieselbe graduierte Person, doch so, dass die artistische Fakultät bloss den Titel Magister branchte (vgl. Aschbach. a. a. O. S. 75 f.)

7.

1509, I. Semester, ohne näheres Datum:

(Intitulati) magistri:

Magister Joachim de Watt ex Sancto Gallo 21
den(arios solvit).

Wien. Rhein. Matr., fol. 230.

Auf dem Rande der (spätere) Zusatz: *collegiatus et poëta laureatus*. —
Dieser Eintrag in die Magisterliste wird von Aschbach II. S. 393
erwähnt.

8.

Vertreter der Nation.

1510, I. Semester, October:

In die Ursule nomine nationis lepidissime perfecit
orationem magister Joachimus Vadianus (!) Helvetius de
Sancto Gallo.

Wien. Rhein. Matr., fol. 233, a.

Aschbach II, S. 393 erwähnt aus andern Quellen das erste Vor-
kommen der latinsierten Namensform zum Jahre 1510, wie nun auch
die offizielle Stelle bestätigt.

9.

1510. II. Semester, ohne näheres Datum:

In electione procuratoris presens: M. Joachim Vadianus.

Wien. Rhein. Matr., fol. 233, b.

10.

1510, II. Semester, ohne näheres Datum:

in presencia venerabilis viri magistri Joachimi
Vadiani etc.; (calculus prestitit nempe procurator).

Wien. Rhein. Matr., fol. 234, a.

Die Prokuratoren der vier Nationen wurden, wie auch der Rektor
und die Dekane der Fakultäten, alle Halbjahre neugewählt (vgl. Asch-
bach a. a. O., S. 46).

11.

Bei Verteilung der Vorlesungen.

1511, September 1:

Prima die Septembris convocata facultate per iuramentum
super articulis ut sequitur: primo ad distribuendum libros
ordinarios, quos ut sequitur magistri presentes ordinarie
legendos ceperunt: Joachimus Watter Spheram.

Wien. Acta. fac. art., fol. 75, a.

12.

Examinator der Baccalarianden.

1511, Dezember 3:

Aus der rheinischen Nation wird erwählt:

Magister Joachim Vadianus.

Wien. Acta fac. art., fol. 76, a.

Jede Nation producierte aus ihrer Mitte einen Examinator.

13.

Poëta laureatus.

1514, März 12. Linz. Dichter- und Redner-Diplom „prenominati Joachimi“ (v. Watt). Das Gedicht, welches er in laudem Friderici tertii et Maximiliani I. verfasst hatte, trug ihm die laurea corona, seine Begrüssungsrede an den Kaiser den annulus aureus ein.

St. Gallen. Stadtarchiv, Tr. T. 33 b. (Mitteilung des Hrn. Ratschreiber Schwarzenbach).

Auch Aschbach II. S. 394 nennt das Jahr 1514 gegenüber Eder, Catal. rect., der Vadian erst zum Jahre 1516 poëta laureatus heisst.

14.

Bei Verteilung der Vorlesungen.

1514, September 1 (in die Egidii):

Magister Joachimus Watter 7^{mum} naturalis historie Pli(nii).

Wien. Acta fac. art., fol. 89.

15.

Examinator der Baccalarianden.

1515, März 2:

Aus der rheinischen Nation wird erwählt:

Mag(ister) Joachimus Vadianus.

Wien. Acta fac. art., fol. 92, b.

16.

Mitglied des Consiliums.

1515, Juni 2:

Alius articulus erat de magistris ad consilium petentibus, qui propter seniorum absenciam in die Crucis expediri non poterant, et cum octo magistri petentes essent, facultas ob-varias causas tantum quatuor ex eis ad consilium propter

longas preces assumpsit, videlicet: magistrum Leonhardum Schratzhaimer, magistrum Joachimum Vadianum Heluecium, magistrum Osbaldum Sawmer, magistrum Leonhardum Kch(ie)ffhaber

Wien. Acta fac. art., fol. 94, a.

17.

Assessor.

1515, Oct. 13.

Die S. Colomanni eligitur nouus decanus assessores vero electi de prima nacione magister Simon Schreyer, de secunda magister Joachimus Vadianus.

Wien. fac. art., fol. 96, a.

18.

Im Ausschuss des Consilliums.

1516, Mai 20 (Feria 2^a post Trinitatis):

Unter mehreren zum Consilium gehörigen und zu einer Facultätscongregation zusammenberufenen Magistern erscheint auch:

Joachimus Vadianus.

Wien Acta fac. art., fol. 98.

19.

In sonstigen amtlichen Stellungen.

1516, I. Semester, ohne näheres Datum:

Bei einer Amtshandlung wird Vadian als beteiligt erwähnt in der Form:

. presentibus clarissimis viris: domino artium magistro et poëta diui Maximiliani Romanorum caesaris manibus laureato Joachimo Vadiano

Wien. Rhein. Matr., fol. 248, a.

20.

1516, August 31:

Hans Stelzhammer, Procurator d. Z. in bursa Pruck der löblichen Universität Wien, quittiert M. Joachim Vadian „für sich und all sein disciplen, für die er versprochen und porgt hat“.

St. Gallen. Vad. Corresp. T. I., fol. 75.

21.

Rectorat, Doctorat, Professur.

1516, October 23. (X. Kal. Novembr.):

Pataviae. Philipp Gundelius gratuliert Vadian zum Rectorat: audio, mi Vadiane — utar enim in priuata gratulatione priuato quoque nomine — te Gymnasii Viennensis moderatorem electum. Quae res quanto me gaudio afficiat exprimere mehercle verbis non possum — Adresse a tergo: Magnifico et praestantissimo viro Domino Joachimo Vadiano, vati laureato studiique Viennensis rectori, Domino et praceptoris suo observandissimo.

St. Gallen, Vad. Corresp., a. a. O., fol. 82.

Die Rektoratswahl erfolgte je am 14. April und 13. Oktober (vgl. Aschbach, a. a. O., I. S. 46, und oben Nr. 17). — Aschbach II, S. 395, Note 3, erwähnt die Rektoratswahl nach Eder, Catal. rect. (M. Joachim. Vadianus Helvetius poeta laureatus et professor in arte poetica), zum Jahre 1516, doch ohne nähere Zeitangabe.

22.

1516, November 15:

Augusta. Hamerbeus an Vadian, mit der Anrede: Magister ornatissime, mox licentiande et in medicinis doctorande, nunc vero rector.

St. Gallen, Vad. Corresp., a. a. O., fol. 84.

23.

1516, Dezember 16:

Von weiteren Gratulationen sei nur noch die des Herman Miles aus St. Gallen erwähnt: *presertim super honore rectoratus, quo nullus Elvetiorum vix unquam decoratus est, plurimum gavisus sum.*

St. Gallen, Vad. Corresp., a. a. O., fol. 87.

Der Beziehungen Vadians zu seinem älteren Freunde, dem Dekan Herman Miles bei St. Mangen zu St. Gallen, gedenkt Gützinger, St. Galler Mittheil., Bd. XIV, S. 103 f. — Mehrere das Rektorat Vadians betreffende Akten sind ebenfalls im 1. Band der Korrespondenz aufbewahrt, fol. 86, 88, 90, 91, 96.

24.

1516, ohne nähere Zeitangabe:

Vadian wird Nachfolger des 1516 verstorbenen Angelus Cospus (der an Stelle Cuspinians die Professur der Rhetorik bekleidet hatte), wie er selbst (1517) sagt: *Cum nuper*

(1516) *Angelus Cospus vita defunctus est et ego in bonarum literarum professione, quæ Viennæ Caesareo stipendio multis jam annis durat, successor factus fuissem etc.*

Vadian, Ecloge Faustus, Vorrede an Joh. Krachenberger.

Erwähnt Aschbach II. S. 395, Note 1. In diesem Werk ist auch das Nähere über Cospus und Cuspinian zu finden.

25.

1517, Jan. 10 (II. Semester 1516): Bei einer Amtshandlung an der Wiener Universität:

.... *Anno deinceps 1517, 10. Januarii presentibus ornatissimis et clarissimis viris: domino magistro Joachimo Vadiano, vniuersalis studii nostri rectore dignissimo, poëta a Cesare coronato*

Wien. Rhein. Matr. fol. 250, a.

26.

1517, Mai 2:

..... *Die ij. Maij venerabilis magister Leonardus Schrätzhamer calculum fecit de perceptis et expositis in presentia dominorum Magistri Joachimi Vadiani, poëte laureati et senioris in collegio Intitulati doctores et magistri: Joachinus Vadianus, poëta [laureatus], artium et med(icinæ) doctor 24 denar(ios solvit).*

Wien Rhein. Matr., fol. 251, a.

Aschbach II. S. 395, Note 2 citiert diesen Eintrag. — Nach Rosas, Wiener Univers. I., S. 178, kommt Vadian noch am 9. Febr. 1518 bei einer medizinischen Kommission in Wien vor.

27.

Die Absicht der Rückkehr nach Wien.

1518, August 8. (Sonntag vor Laurentii):

Stammheim. Hans Wirth, genannt Vogt, an Vadian:

„von des ersamen Thoman Sprünglin bottschaft hab ich wohl verstanden, dass Üwer Wird(e) noch in disem herpstzit wider hinab gen Wien will“.

St. Gallen. Vad. Corresp. a. a. O., fol. 131.

Ueber Thoma Sprüngli vgl. eine Reihe von Nummern meiner Aktensammlung z. Zürcher Ref. G., über Hans Wirth die Geschichte des Ittinger Sturms in Bullingers Ref. G., I. S. 180 ff.

28.

1518, September 15. (17. Kal. Octobr.):

Zürich. Oswald (Myconius) Lucernanus an Vadian:
*Miramur hic omnes, ut uiuas, quae conditio tua, quod cito
sis abiturus Viennam, an abiturus sis.*

St. Gallen. Vad. Corresp., a. a. O., fol. 132.

Bekanntlich kam die Absicht der Rückreise nach Wien nicht zur Ausführung: Vadian blieb in St. Gallen und trat in die Stellung des Stadtarztes ein. Im Jahre 1526 wurde er Bürgermeister.

* * *

29.

Das Geschlecht von Watt.

1. In der Matrikel der Universität Leipzig, Fac. Art., vom Jahre 1478, bei Zarneke, Geschichte der Universität Leipzig, in den Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Band III, der phil.-hist. Cl. Band II, 1857, S. 807. fand ich den Eintrag:

Paulus von Watt de Nurmberga.

Eine Nachfrage bei der Tit. Direktion des germanischen Nationalmuseums ergab alsdann folgenden Aufschluss, dessen gütige Mitteilung — in Abschrift aus einem dortigen Wappenbuche des 18. Jahrhunderts, Topo-chronographia reipublicae Norimbergensis, VI. Teil, Seite 872 f. — ich hiemit angelegentlich verdanke:

„Von Wath. Peter von Wath wurde Burger zu Nürnberg im jahr 1428 und Genanter im jahr 1436. Andreas von Wath war im jahr 1428 Kirchenmeister bey St. Laurenzi. Starb im jahr 1452. Ein anderer Andreas von Wath war Anschikker in der Peinth oder gmeiner Stadt Bauhof im jahr 1495, kam in's Stadtgricht 1506, in's Baugricht im jahr 1507, wurde Kirchenmeister bey St. Laurenzi im jahr 1514, und Pfleger des Siechkobels St. Leonharts im jahr 1517. Peter von Wath kam ins Baurngericht im jahr 1530, wurde Stadtpfänder im jahr 1546, starb im jahr 1560. Görg von Wath, der letzte dieses Namens und Geschlechts zu Nürnberg, dessen Vatter das Portenwinkerthum getrieben, war ein Krankenwartter und Vorbetter in Spithal zum H. Geist, ist gestorben ungefehr um das jahr 1647. Dieses Geschlechts sollen noch etliche

in der Schweiz und in Polen seyn. Sie sind adelichs Herkommen, derwegen auch von Conrad Haller unter die Erbarne Geschlechter gesetzt worden, haben ihren Namen von einem alten heutigs Tags zerfallenen Schloss Wath genant, das nicht weith von St. Gallen ligt. Sie haben auch in gedachter Stadt St. Gallen lange zeit ehrliche Rathsämtler getragen. Hugo, Peter und Conrad von Wath haben gelebt daselbst um das Jahr 1443. Besieht Stumpf in seiner Schweizer Chronik am 6. und 8. Capitel des 5. Buchs. So ist Joachim von Wath, der sich lateinisch Vadianum genennet, Bürgermeister zu St. Gallen als ein gelehrter Mann aus seinen gedruckten Schriften bekannt. Es gedenket auch dieses Geschlechts Dedekins Abbas in appendice ad Marianum Scythum. Von ihren Wappen so ein schwarzer Greif ist, und sie vom Kayser Sigmund erlangt ist ein Epigramma obbemeltens Vadiani. Es muss aber solches des Kayzers Sigmund brief nur eine confirmation und Verneuerung, oder Besserung ihres Wappens gewest seyn; dann wie Wigoleis Hund in seinen Büchern von bayrischen Geschlechtern schreibet, haben die von Wath, welche den schwarzen Greifen geführt, vor uralter zeit in Bayrn gewohnt und sich von Gockenbeinth geschrieben. Günther von Wath ist zu Untersdorf in der Kirche begraben im Jahr 1132. und wird ihre Gedächtniss in denen Stiftbüchern des Klosters Weyhen Stephan um das Jahr 1230 gefunden. Dietrichs von Wath von Gockenbeinth wird in Briefen des Klosters Scheuren gedacht im Jahr 1268. Conrad und Günther von Wath haben gelebt um das Jahr 1354 und 1374. Derer zu Nürnberg sind 2 Gedächtniss und Schilde im Prediger Kloster mit der Jahrzahl 1462 und 1507 und etwan in denen Kirchenfenstern, sonderlich in St. Laurenzikirche in der Höhe neben der Orgel, in welche Kirche sie auch schöne Messgwänther gegeben. Peter von Wath hat etwas zum Spithal des h. Geistes in Nürnberg gegeben“.

In der genannten Nürnberger Handschrift zeigt das Wappen der von Wath einen aufrecht von links nach rechts schreitenden schwarzen Greifen in silbernem Felde; aus dem Helme wächst der schwarze Greif; die Helmdecken sind Silber und schwarz. Dasselbe Wappen zeigt, laut gef. Mittheilung des Hrn. Professor Arbenz in St. Gallen, das Hartmann'sche Wappenbuch für das dortige Geschlecht von Watt; nur sind die Angaben von Wilhelm und von

G. L. Hartmann bezüglich des Greifs nicht übereinstimmend, indem er nach dem erstern, wie in Nürnberg und im Steinwappen über dem Eingang in den Bibliotheksaal in St. Gallen, von links nach rechts schreitet, bei letzterm in umgekehrter Richtung.

2. Ohne bestimmtes Ergebnis blieb eine Nachfrage bei den polnischen Nationalmuseen in Rapperswyl und in Lemberg. Von hier schreibt Hr. Dr. von Kętrzyński, es habe in Polen eine Familie mit sehr ähnlichem Namen, Watta, gegeben; aber das Wappen stimme nicht überein. Dieses heiße im Polnischen Samson, d. i. Simson, oder auch Watta, und stelle Simson dar, wie er einem Löwen den Rachen aufreisst. Dasselbe Wappen führen noch sechzehn andere Familien mit rein polnischen Namen.